Der Begriff der Urkunde im Sinne des Strafrechts.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eduard Fichter
aus Erbach
Rechtsanwalt zu München.

Approbiert am 22. Juli 1910.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld

Dem Andenken

meiner verstorbenen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Weihnachten 1910. Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0124

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Beziehungen des Urkundenbegriffes zum Strafrecht überhaupt. Geschichtliches.

A. Weshalb spielt der Urkundenbegriff im Strafrecht eine Rolle? 4
B. Die Urkunde im römischen und deutschen Recht und in den wichtigsten deutschen Strafgesetzbüchern vor dem Reichsstrafgesetzbuch 5
C. Die Urkundendelikte im Strafgesetzbuch 10

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Teil.

I. Öffentliche und Privaturkunde 12
II. Methoden zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes . . 15
III. Die Elemente des strafrechtlichen Urkundenbegriffes 24
A. Die Urkunde eine Erklärung oder Aussage 24
B. Die Urkunde eine rechtlich bedeutsame Aussage 25
C. Die Urkunde eine verkörperte Aussage 39
D. Form und Art der Fixierung des urkundlichen Inhalts (der urkundlichen Aussage) 40
E. Urkunde und Beweiszeichen 43
F. Das Malerzeichen insbesondere 49
G. Urkundenqualität von Zeichen und Ziffern im Zusammenhalt mit dem Substrat 51
H. Urkundenqualität abgekürzter Redewendungen 52
I. Vollständigkeit der urkundlichen Aussage 53
K. Das Blankett insbesondere 53
L. Urkundenentwürfe 55
M. Abschriften und Kopien 55
N. Die telegraphische Depesche insbesondere 57
O. Ernstlichkeit der urkundlichen Aussage 63
P. Erkennbarkeit des Ausstellers 63

Schlußwort 65

Literaturverzeichnis.

Beling, Rechtsprechung des Reichsgerichts. In der Zeitschrift für Strafrecht Bd. 18 S. 294/95. Berlin 1898.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 2. 2. Aufl. Leipzig 1904.

Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre. Leipzig 1889.

Brodmann, Die Urkunde, besonders im Strafrecht. Berlin 1904.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Brunner, Heinrich, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Bd. 1. Berlin 1880.

v. Buri, Erörterung der von den Professoren Wahlberg, Merkel und v. Holtzendorff zu dem Prozesse Arnim erstatteten Gutachten. Im Gerichtssaal Bd. 28 S. 1 ff.

v. Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung. Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 173 ff.

Dambach, Das Telegraphenstrafrecht. Im Gerichtssaal Bd. 23 S. 241 ff.

Dambach, Das Telegraphenstrafrecht. 2. Aufl. Berlin 1897.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.

Goldschmidt, Der strafrechtliche Begriff der Urkunde. Im Gerichtssaal Bd. 55 S. 177 ff.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe. Leipzig 1899.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abt. 2. Bonn 1887.

Heusler, Die Grundlagen des Beweisrechtes. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 62 S. 209 ff. Tübingen und Leipzig 1879.

Heyne, Deutsches Wörterbuch. 2. Aufl. Leipzig 1906.

John, Zur Bestimmung des Urkundenbegriffes. In der Zeitschrift für Strafrecht Bd. 6 S. 1 ff. Berlin und Leipzig 1886.

v. Kries, Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren usw. In der Zeitschrift für Strafrecht Bd. 6 S. 88 ff. Berlin und Leipzig 1886.

Lenz, Ad., Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Bd. 1: Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Merkel, A., Urkundenfälschung. In v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 Abschn. 23 S. 784 ff., Bd. 4 S. 441 ff. Berlin 1874 u. 1877.

Merkel, P., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.
Mommsen, Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. Im Gerichtssaal Bd. 36 S. 34 ff.
Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. 7. Aufl. Berlin 1906.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Ortloff, Fälschung telegraphischer Depeschen. In Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 28 S. 193 ff. Berlin 1880.
Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug. Jena 1862.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes. Im Gerichtssaal Bd. 38 S. 534 ff.
Rüdorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig 1869.
Scherer, Ein Beitrag zur Lehre vom Telegraphenstrafrecht. Im Gerichtssaal Bd. 28 S. 601 ff. Stuttgart 1876.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Thomsen, Das deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin W 1906.
v. Wächter, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1881.
Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung. In der Zeitschrift für Strafrecht Bd. 11 S. 1 ff. Berlin 1891.
Wiskott, Die Urkundenqualität der Telegramme nach geltendem deutschem Recht. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.

Einleitung.

I.

Das Wort „Urkunde" gehört zu den Begriffen, die im menschlichen Verkehr überhaupt, insbesondere aber im Rechtsverkehr viel gebraucht werden. Spielt doch die Urkunde in den verschiedensten Rechtsgebieten, vorwiegend aber im Prozeßrecht, eine höchst bedeutsame Rolle.

In der Vorstellung des Volkes verbindet sich mit dem Begriff „Urkunde" in erster Linie die Vorstellung des Beweismittels und des Beweisverfahrens. Und dem entspricht auch in der Tat die etymologische Bedeutung des Wortes, da das Wort „Urkunde" soviel wie „Zeugnis" bedeutet.

Nach Jakob Grimm[1]) bedeutet das althochdeutsche urchundo den Zeugen; „zeugen aber", sagt Grimm,[2]) „sind lebendige urkunden".

Nach Heyne[3]) bedeutet „Urkunde" — althochdeutsch urkundî und urkunda, mittelhochdeutsch urkünde und urkunde — „das Erlangen einer Kunde, eines Anzeichens, eines Zeugnisses, eines Beweises".

Nach Sanders[4]) bedeutet das Wort „Urkunde" einen für etwas als bleibendes Zeugnis dienenden, es bekundenden Gegenstand.

Infolge der großen Bedeutung der Urkunden für den Rechtsverkehr machte sich schon frühzeitig das Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz der Urkunden geltend, um Fälschungen und Verfälschungen der Urkunden und deren Folgeerscheinung — die Rechtsverdunklung — nach Möglichkeit hintanzuhalten.

---

[1]) Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 394.
[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 154.
[3]) Heyne, Deutsches Wörterbuch.
[4]) Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache.

Über den Begriff der strafrechtlich zu schützenden Urkunde herrscht seit jeher Unklarheit und lebhafter Streit, wenn auch die Motive zum Strafgesetzbuch denselben als feststehend bezeichnen.

II.

Die hauptsächlichsten Streitpunkte betreffen in erster Linie das Wesen des urkundlichen Inhalts selber. Hier handelt es sich insbesondere um die Frage, ob der Inhalt einer Urkunde zum Gegenstand haben müsse eine Willenserklärung, oder aber ob auch genüge die Fixierung eines gedanklichen Inhalts irgendwelcher Art.

Des weiteren wird gestritten darüber, ob auch die Art und Beschaffenheit des Gegenstandes selber, auf welchem der urkundliche Inhalt verkörpert ist, das stoffliche Substrat, eine Rolle spiele, ob der urkundliche Inhalt fixiert sein müsse auf beweglicher Sache — etwa auf einem Blatte Papier oder auf einer Holztafel geschrieben oder gedruckt, in einer Metall- oder Steinplatte eingeschnitten oder eingemeißelt —, oder ob auch die Fixierung auf unbeweglicher oder gar auf lebender Unterlage — wie etwa auf dem Rücken eines Tieres — genüge.

Auch herrscht durchaus keine Übereinstimmung über Art und Form der Fixierung selber, ob dieselbe zu geschehen habe einzig und allein in der Form der Schrift, oder ob auch genüge eine Fixierung mittels anderer, allgemeinverständlicher, schriftvertretender Zeichen.

Endlich aber und am lebhaftesten dreht sich der Streit um das Beweismoment bei der Urkunde, um die Frage, ob der gedankliche Inhalt der Urkunde dazu bestimmt sein müsse, in irgendeiner Richtung Beweis zu erbringen, und des weiteren, ob außer dieser Beweisbestimmung die Urkunde auch als beweisfähig und beweiserheblich sich darstellen müsse.

III.

Im folgenden soll versucht werden, einen bescheidenen Beitrag zur Klärung des vielumstrittenen Begriffes für das Strafrecht zu liefern.

Zu diesem Behufe wollen wir zunächst untersuchen, welchen Zweck der Gesetzgeber in den strafrechtlichen Bestimmungen über den Urkundenschutz verfolge. Hierauf soll ein kurzer Überblick über den geschichtlichen Werdegang des Urkundenschutzes gegeben werden, um sodann an den Bestimmungen unseres heutigen Strafrechts zu prüfen, welches die Elemente des Begriffes der Urkunde im Sinne unseres heutigen Strafrechts sind.

Erster Abschnitt.

Die Beziehungen des Urkundenbegriffes zum Strafrecht überhaupt.

Geschichtliches.

A. Weshalb spielt der Urkundenbegriff im Strafrecht eine Rolle?

Da die Urkunden in den verschiedenen Rechtsgebieten von jeher eine außerordentlich wichtige Rolle spielen und infolgedessen häufig zum willkommenen Angriffsobjekt der Fälschung und Verfälschung werden mußten, so kann es nicht wundernehmen, daß schon zu verhältnismäßig sehr früher Zeit die Gesetzgeber auf Mittel und Wege sinnen, das Objekt dieser unrechtmäßigen Angriffe nach Kräften zu schützen.

Solche strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Urkunde finden sich zunächst nur vereinzelt im römischen und im älteren deutschen Recht, und zwar anfangs stets nur zum Schutze der rechtlich bedeutsamsten Urkundenarten, insbesondere der Testamente.

Der Hauptzweck, den die Gesetzgeber mit ihren Bestimmungen zum Schutze der Urkunden verfolgten, war dabei der, die mit der Fälschung und Verfälschung von Urkunden notwendig verbundene Rechtsverdunklung zu verhüten sowie die Rechtsunsicherheit, die durch falsche und verfälschte Urkunden hervorgerufen wird, nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Da mit dem Fortschreiten der Kultur und mit der Entwicklung und Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs auch die Urkunden in immer größerer Anzahl und Mannigfaltigkeit der Form in die Erscheinung traten und damit notwendig auch die Fälle der Fälschung und Verfälschung von Urkunden sich mehrten

und komplizierten, so mußten auch die Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung tragen und die dem Schutz der Urkunden dienenden Bestimmungen umgestalten und weiterentwickeln.

B. Die Urkunde im römischen und deutschen Recht und in den wichtigsten deutschen Strafgesetzbüchern vor dem Reichsstrafgesetzbuch.

Die wichtigste Gattung der Urkunden im frührömischen Recht bildeten die Testamente. Nichts war natürlicher, als daß gerade gegen sie die Angriffe der Fälscher sich richteten. Zu ihrem Schutze wurde unter Sulla die lex Cornelia testamentaria, später bezeichnet als lex Cornelia de falsis, erlassen.

Der den Testamenten durch die lex Cornelia gewährte Schutz war ein allseitiger. Die poena legitima war angedroht sowohl auf die Beseitigung eines echten Testaments bezw. der Siegel eines solchen als auch auf die Unterschiebung oder wissentliche Geltendmachung einer falschen letztwilligen Verfügung.[1] [2])

Die Strafbestimmungen der lex Cornelia wurden dann durch einen Senatsbeschluß aus der ersten Kaiserzeit auch auf andere Urkundendelikte ausgedehnt, zuletzt auch auf die Unterschlagung und Vorenthaltung echter Urkunden, auf die falsche Urkundenabfassung seitens des zur Abfassung Berechtigten sowie auf das wissentliche Gebrauchmachen von falschen Urkunden.[3])

---

[1]) l. 9 § 3 D. de lege Cornelia 48, 10: „Poena legis Corneliae irrogatur ei, qui quid aliud quam in testamento sciens dolo malo falsum signaverit signarive curaverit, item qui falsas testationes faciendas testimoniave falsa invicem dicenda dolo malo coierint". Eodem l. 16 §§ 1 u. 2: „Paulus respondit legis Corneliae poena omnes teneri, qui etiam extra testamenta cetera falsa signassent. Sed et ceteros, qui in rationibus tabulis litteris publicis aliave qua re sine consignatione falsum fecerunt vel, ut verum non appareat, quid celaverunt subripuerunt deleverunt subiecerunt resignaverunt, eadem poena adfici solere dubium non esse".

[2]) Mommsen, Röm. Strafrecht S. 669ff.

[3]) Julii Pauli Receptarum Sententiarum Ad Filum (Paris 1558) V. 25 § 9: „Qui falsis instrumentis, actis, epistolis, rescriptis, siens dolo malo usus fuerit, poena falsi coercetur: ideoque humiliores in metallum damnantur, honestiores in insulam deportantur".

Dabei haben wir es bei den Urkunden der damaligen Zeit — und hierauf scheint schon ihr Ausgangspunkt, das Testament, hinzudeuten — zweifellos ausschließlich mit Schrifturkunden zu tun, die von ihren Ausstellern über rechtlich bedeutsame Vorgänge errichtet wurden.

Das von den Quellen zur Bezeichnung solcher Schriftstücke urkundlichen Inhalts am häufigsten gebrauchte Wort ist „instrumentum".[1])

Das auf der Grundlage des römischen Rechts entstandene römisch-germanische Recht bietet lediglich eine Wiederholung des römischrechtlichen Urkundenbegriffes. Man begnügte sich im wesentlichen mit der Wiederholung der Strafbestimmungen der lex Cornelia und ihrer Ausdehnungen.[2])

Die rechtshistorische Forschung hat dargetan, daß in den römisch-germanischen Rechtsgebieten das altrömische Urkundenwesen in Geltung geblieben ist und sich nur entsprechend den veränderten Kulturverhältnissen weiterentwickelt und fortgebildet hat. Dies gilt insbesondere bezüglich der Urkunden über Privatrechtsverhältnisse. Der altrömische Unterschied zwischen Urkunden für den Aussteller und solchen für den Vertragsgegner, Destinatär, mußte der Unterscheidung zwischen rechtsbegründenden Urkunden, „cartae", und bloßen Beweisurkunden, „notitiae", weichen.[3])

Das deutsche Urkundenwesen zur Zeit der Volksrechte ist römischen Ursprungs. Als die Germanen anfingen, die Urkunde nach römischem Vorbild in der Verwaltung und im Rechtsleben anzuwenden, bedienten sie sich zu deren Errichtung römischer Urkundenschreiber.[4]) Die Sprache ist daher durchweg die lateinische.

Eine Neuerscheinung in merowingischer Zeit bilden die Königsurkunden, die ihrem Inhalt nach in diplomata, placita und indiculi geschieden werden.

---

[1]) Paulus l. § 9. Inst., de publ. jud. 4, 18, l. 38 §§ 8 u. 9 D. de poenis, 48, 19.

[2]) Edictum Theodorici cap. 40 u. 41; Lex Romana Burgundionum Tit. 32 1, 2; Codex Theodosianus Lib. 9 tit. 19; Lex Romana Wisigotorum Lib. 9 tit. 15, Lib. 11 tit. 14.

[3]) Heinrich Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde Bd. 1 S. 41 ff., 61 u. 90 ff.

[4]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 § 58.

Nach der lex Ribuariorum wird das Schelten königlicher Urkunden mit der Todesstrafe geahndet.[1])

Unter den Karolingern erscheint eine neue Art der Königsurkunden, die Kapitularien, deren Ausfertigung dem Kanzler obliegt. Dieselben enthalten Rechtssatzungen oder Verordnungen.

Seit der Auflösung der fränkischen Monarchie geriet das Urkundenwesen in Abnahme und Verfall, wurde aber im 11. und 12. Jahrhundert durch die höhere Geistlichkeit neu belebt.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts werden die Urkunden allmählich auch in deutscher Sprache abgefaßt.[2])

Die Bezeichnung hierfür ist „Brief", doch wird daneben auch der Ausdruck „Handveste" gebraucht.

So droht der Schwabenspiegel[3]) den Urkundenschreibern die Strafe des Verlustes der Hand an, „wenn sie valsche handveste oder valsche brieve schriebet".

Als allein maßgebendes Echtheitsmerkmal der Urkunde erscheint in der damaligen Zeit, insbesondere seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, das Siegel. Je wichtiger der Urkundeninhalt war, desto mehr waren die Parteien bestrebt, angesehene Personen oder Behörden zur Siegelung der Urkunde zu gewinnen. Denn je angesehener der Inhaber des Siegels oder die siegelführende Behörde war, desto stärker war die Beweiskraft der ein solches Siegel führenden Urkunde.[4])

Die Strafgesetzgebung der Folgezeit — insbesondere die des 16. Jahrhunderts — zeigt in ihren Einzelbestimmungen, daß der Begriff der Urkunde sich allmählich erweitert und verallgemeinert hatte. Ein Beleg hiefür bietet schon das Urkundenstrafrecht des Clagspiegels. Der betreffende Titel[5]) besagt: „Und falscherey geschicht in manig wege, als mit schrifft, es schreibt eyner falsch, oder tilget das war ab, auff das das die warheyt nit erschein, und also hat er das instrument oder brieffe vnfleißigklich ge-

[1]) Titel 60 Kap. 6.

[2]) Breßlau, Handb. der Urkundenlehre, Leipzig 1889, S. 603 ff.

[3]) Kap. 369.

[4]) Breßlau a. a. O. S. 541.

[5]) Der Ander Tayl. Titel: Ad corneliam de falsis actio subtilis, von falscherei in gemeyn.

macht. Es ist keyn underscheyd darunder, es sey instrument oder ein ander offen oder sunderlich instrument, oder brieffe, es sey wachstafeln, oder höltzin tafeln, oder rationes rechenbücher".

Des weiteren geht aus der Stelle hervor, daß man allmählich auch angefangen hat, bei der Bewertung eines Schriftstückes als Urkunde mehr Gewicht auf die materielle Seite, den urkundlichen Inhalt, als auf das formelle Element zu legen. Sagt doch die Stelle ausdrücklich, daß es jetzt nicht mehr darauf ankommt, ob ein Schriftstück offen oder verschlossen ist, ob es auf Pergament, auf einer Wachs- oder Holztafel geschrieben ist.

Einen weiteren Fortschritt bedeutet die Einführung des Strafschutzes der Urbarbücher gegen Fälschung.

Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507, kurz Bambergensis genannt, die Brandenburger Halsgerichtsordnungen von 1516 sowie der 1. Entwurf zur Constitutio Criminalis Carolina (1521) bezeichnen als Objekt der Urkundenfälschung falsche Siegel, brieff, jnstrument, vrber bücher und Register.[1])

Den Höhepunkt dieser Entwicklung verkörpert das Strafgesetzbuch Kals V., die Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532.

Sie sagt in ihrem Art. 112: „Item welche falsch siegel, brieff, instrument, urbar, renth oder zinßbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben, nach dem die felschung vil oder wenig boshafftig und schedlich geschicht . . . oder sunst . . . peinlich gestrafft werden".

Ausschlaggebend ist jetzt nicht mehr die Wahrung der für ein konkretes Rechtsgeschäft hergebrachten speziellen formellen Erfordernisse, vielmehr genügt die Wahrung der allgemein üblichen Formerfordernisse: Schriftlichkeit und Erkennbarkeit der Person des Ausstellers, Datum, Siegel und urkundlicher Inhalt.

Die zunehmende Ausbreitung der Schreibkunst hatte aber auch des weiteren zur Folge, daß man allmählich begann, nicht nur wichtige rechtliche Vorgänge, sondern auch andere Lebensverhältnisse manigfacher Art schriftlich festzulegen. Diese Entwicklung vollzog sich insbesondere seit Beginn des 18. Jahrhunderts.

[1]) Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung Art. 137; 1. Entw. zur Const. Crim. Carol. art. 118.

Da jedoch für den Gesetzgeber ein Bedürfnis, Urkunden dieser letzteren Art strafrechtlich zu schützen, nicht bestand, so wurde der strafrechtliche Schutz in der Folgezeit auf die über rechtlich bedeutsame Vorgänge errichteten Urkunden beschränkt.

So kam es, daß neben den allgemeinen Urkundenbegriff, wie ihn der Sprachgebrauch, Verkehr und Recht entwickelt hatte, mehr und mehr ein besonderer strafrechtlicher trat.

Die Bestimmungen des preuß. Landrechts von 1620 und des Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 lassen eine scharfe Scheidung in der angegebenen Richtung freilich noch nicht erkennen. Die einzelnen Urkunden sind nicht nach Gattungen gesondert, vielmehr je nach ihrer Stellung in früheren Gesetzen kritiklos aneinandergereiht.

Interessant ist, daß das preuß. Landrecht zum ersten Male den Ausdruck „öffentliche Urkunde" in das Strafrecht einführt, worüber Buch VI Titel VIII § 5 besagt: „Also auch so irgend ein Notarius, Stad=, Gerichts= oder ein anderer Schreiber öffentliche Urkunde, Gebot, Verbot, Außsprüche, Urtheile, oder andere Schrift übel, mit fürsatz und geschwindigkeit, böß, und fälschlich beschreibet, abschreibt, verendert, radiret, außkratzet, etwas dazu oder davon thut, und sonderlich wann solches geschicht in Testamenten und letzten Willen . . ."

Eine Unterscheidung zwischen „öffentlichen" und „Privaturkunden" im Sinne des heutigen Strafrechts wollte damit freilich nicht gegeben werden, es wurde diese Bezeichnung vielmehr für beide Urkundenarten schlechthin gebraucht.

Das gleiche gilt auch von der Constitutio Criminalis Theresiana vom Jahr 1768, wo in Art. 72 § 2 von „falschen Briefen, Urkunden, Quittungen, Rent= oder Zinsbüchern und dergleichen" die Rede ist, und dem österr. Strafgesetze von 1787, welch letzteres in seinen Strafbestimmungen (Kap. VI § 150) von Urkunden ganz allgemein spricht.

Einen wesentlichen Fortschritt in der vorbezeichneten Richtung bringt erst das preuß. allgem. Landrecht von 1794, indem dasselbe in seinen §§ 1378—1398 ein festumrissenes und klares System der verschiedenen Urkundendelikte aufstellt.

Das preuß. allgem. Landrecht hat auch zum ersten Male eine bewußte und scharfe Scheidung der öffentlichen und Privaturkunden vorgenommen. Öffentlich sind gemäß § 1385 in Verb. mit §§ 123—130 allgem. GerO. diejenigen Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder von Beamten mit gerichtlichem Glauben oder von Geistlichen herrühren, in deren Ressort ausgestellt, aufgenommen oder bekräftigt sind und mit den im Gesetz vorgeschriebenen Formen vollzogen worden sind. Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden.

Dem Beispiel des preuß. allgem. Landrechts ist auch das bayer. Strafgesetzbuch v. 10. 11. 1861 durch Aussonderung bestimmt bezeichneter Urkundengattungen gefolgt. Der allgemeine Urkundenbegriff blieb jedoch unverändert. Damit hatte man den gefährlichen Weg einer gesetzlichen Begriffsbestimmung vermieden und doch den Zweck erreicht, nur Urkunden mit bestimmten Eigenschaften gegen Fälschung und Verfälschung zu schützen.

Das preuß. Strafgesetzbuch von 1851 ging dann noch einen Schritt weiter und statuierte in seinem § 247 Abs. 2 „die Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen" als Begriffsmerkmal der Urkunde.

C. Die Urkundendelikte im Strafgesetzbuch.

Auch das Reichsstrafgesetzbuch hat es aus naheliegenden Gründen vermieden, einen festumrissenen Urkundenbegriff aufzustellen, dagegen hat es die wichtigsten Urkundendelikte in seinem 23. Abschnitt im Sinne des § 2 EG. in systematischer Darstellung erschöpfend geregelt.

Daneben hat es noch verschiedene Sonderfälle aus Zweckmäßigkeitsgründen und des inneren Zusammenhanges wegen in anderen Abschnitten geregelt, so die Fälle des Urkundenverrates in § 92 Ziff. 1 u. 2, die Urkundenvernichtung in § 133, die Falschbeurkundung in § 348 und endlich die Fälle des Urkundenmißbrauches in § 363.

Ausgangspunkt und sedes materiae zur Bestimmung des Urkundenbegriffs im Sinne des geltenden Strafrechts ist der § 267 RStGB.

§ 267 spricht zum einen von „öffentlichen Urkunden“ und zum andern von solchen Privaturkunden, „die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit“ sind.

Was unter einer öffentlichen und was unter einer Privaturkunde zu verstehen sei, darüber enthält das Strafgesetzbuch selbst keine Bestimmungen. Auch die Materialien stellen eine Begriffsbestimmung nicht auf.

Im folgenden wird es daher unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, was im Sinne unseres Strafrechts „öffentliche“ und was „Privaturkunde“ ist, und sodann, was unter dem Begriff Urkunde selber zu verstehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Teil.

I. Öffentliche und Privaturkunde.

Unter einer „öffentlichen Urkunde" im Sinne des § 267 StGB. verstehen wir — im Anschluß an die in § 415 ZPO. gegebene Begriffsbestimmung — eine von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Persönlichkeit innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse bezw. innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Urkunde.

Der Grund, weshalb wir die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 267 StGB. der Zivilprozeßordnung entnehmen, liegt darin, daß die hier gegebene Begriffsbestimmung sich in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Wissenschaft befindet und daher auch für das Gebiet des Strafrechtes verwertet werden kann.

Der Begriff der öffentlichen Urkunde erfordert also zunächst, daß dieselbe von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgestellt ist. Wir verstehen dabei unter einer öffentlichen Behörde ein dauerndes, von dem Wechsel der Personen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter der Autorität des Staates die staatlichen Zwecke selbständig zu fördern.

Hierher sind jedoch nicht nur die Staatsbehörden als solche zu rechnen, sondern auch alle Behörden derjenigen Verwaltungskörper, die — dem Staate untergeordnet und seiner Verfassung organisch angehörend — seine öffentlichen Zwecke mittelbar fördern.[1])

[1]) Im wesentlichen übereinstimmend Binding a. a. O. S. 212; P. Merkel a. a. O. S. 333, 334; RG. Bd. 8 S. 9, Bd. 18 S. 250.

Die Frage, welche Personen zu den mit öffentlichem Glauben versehenen gehören, ist nach dem zur Zeit und am Ort der Ausstellung der Urkunde geltenden Reichs- bezw. Landesrecht zu beurteilen. Es gehören dazu insbesondere die Notare und Standesbeamten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Ob auch Ärzte bezüglich der Impfscheine zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen zu rechnen sind, ist bestritten. M. E. ist diese Frage im Hinblick auf § 10 RImpfG. zu bejahen.[1])

Weiter gehört zum Begriffe der öffentlichen Urkunde, daß dieselbe innerhalb der Amtsbefugnisse bezw. innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises ausgestellt sei. Auch hierfür ist das betreffende Reichs- bezw. Landesrecht maßgebend, insbesondere die verschiedenen Zuständigkeitsverordnungen.

Ferner erfordert der Begriff der öffentlichen Urkunde, daß die vorgeschriebene Form gewahrt werde. Bleibt daher bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde eine wesentliche Formvorschrift unberücksichtigt, so kann die fragliche Urkunde als öffentliche nicht in Betracht kommen; wohl aber kann es sein, daß dieselbe trotzdem gegebenenfalls noch als Privaturkunde in Frage kommen kann. Ist dagegen lediglich die Beobachtung einer unwesentlichen Formvorschrift unterblieben, so ändert das an dem Charakter der Urkunde als einer öffentlichen Urkunde nichts.[2])

Die Frage, was als wesentliche Formvorschrift zu erachten sei und was nicht, bestimmt sich nach den zur Zeit der Abfassung der Urkunde bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

P. Merkel verlangt,[3]) daß aus der Urkunde selbst hervorgehen müsse, welche Behörde dieselbe ausgestellt und welchen Amts-

---

[1]) Das RG. steht bezüglich dieser Frage auf einem verneinenden Standpunkt. Es hat sich in der Entsch. Bd. 28 S. 335 dahin ausgesprochen, daß einem Impfarzt eine Befugnis, die Tatsache einer mit Erfolg stattgehabten Impfung einer bestimmten Person zum öffentlichen Glauben, d. h. für und gegen jedermann voll beweiskräftig, zu beurkunden, gesetzlich nicht verliehen sei. Auch Binding (a. a. O. S. 220) pflichtet dieser Auffassung des RG. bei — im Gegensatz zu P. Merkel a. a. O. S. 327 u. 338 und Frank a. a. O. S. 453.

[2]) Auch das RG. vertritt im wesentlichen den gleichen Standpunkt (Entsch. Bd. 24 S. 282).

[3]) P. Merkel a. a. O. S. 349.

charakter oder welche Stellung ihr Aussteller habe, da sich erst hieraus ihre amtliche Eigenschaft sowie die Zuständigkeit der Urkundsperson zu ihrer Ausstellung ersehen lasse.

Dem kann im allgemeinen beigetreten werden.

Nach besonderen Verordnungen kann jedoch auch ein bloßes Dienstsiegel als erforderlicher Ausstellungs- und Beglaubigungsvermerk genügen.

Vgl. z. B. die Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehres betreffend, v. 28. 4. 1901 § 10.

Bestritten ist auch, ob zum Begriff der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, daß sie für den außeramtlichen Verkehr bestimmt ist.

Das Reichsgericht vertritt[1]) diese Anschauung.

Nach dieser Entscheidung enthält nicht jede schriftliche Erklärung, die ein Beamter nach den für ihn maßgebenden Dienstanweisungen über eine vorausgegangene dienstliche Tätigkeit zu machen hat, eine Beurkundung im Sinne des Gesetzes. Vielmehr könne der Charakter der „Beurkundung" nur denjenigen Vermerken beigelegt werden, welche dazu bestimmt seien, unter der Autorität des öffentlichen Glaubens für und gegen Dritte ein authentisches, beweisendes Schriftstück über eine stattgehabte Tatsache herzustellen. Aus diesem Grunde könne beispielsweise auch den Bemerkungen eines Postboten auf einer Paketadresse oder Postanweisung niemals die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Gesetzes zukommen. Durch dieselben werde vielmehr lediglich für den inneren Verkehr zwischen dem Briefträger und der Dienstbehörde ein Ausweis darüber geschaffen, daß der Briefträger die Bestellung instruktionsgemäß bewirkt habe.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. § 415 ZPO. verlangt einzig, daß die Urkunde innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises in vorgeschriebener Form ausgestellt ist. Ob die Urkunde innerhalb oder außerhalb des betreffenden Wirkungskreises der Behörde zum Beweise dienen soll, ist darnach ganz gleichgültig, auch können Beurkundungen, die für den inneramtlichen Verkehr bestimmt sind, rechtlich mindestens von gleicher

[1]) Entsch. Bd. 11 S. 291, 292.

Erheblichkeit sein wie die für den äußeren Verkehr bestimmten. Der strafrechtliche Schutz ist daher für die Beurkundungen, die dem inneren Verkehr dienen sollen, oft mindestens so erforderlich und zweckmäßig wie für die anderen Beurkundungen.

Den Gegensatz der öffentlichen Urkunde bildet die Privaturkunde. Sie rührt nicht her von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person aus öffentlichem Geschäftskeis, sondern Urkundspersonen sind hier Private, die im Privatrechtsverkehr sich des Institutes der Urkunde und Beurkundung bedienen. Wie weit solche private Beurkundungen als Urkunden im Sinne unseres Strafrechts erscheinen, soll unten näher dargelegt werden. Sofort aber können wir hier bemerken, daß unsere Strafgesetzgebung bei öffentlichen Urkunden grundsätzlich keine Beschränkungen als Voraussetzung des strafrechtlichen Schutzes aufstellt. Wohl ist dies aber bei den Privaturkunden der Fall. § 267 StGB. z. B. stellt nur solche Privaturkunden gegen Fälschung und Verfälschung unter strafrechtlichen Schutz, die „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind". Es wird sich weiter unten noch darum handeln, darzulegen, ob diese Beschränkung eine allgemeine Voraussetzung für den strafrechtlichen Privaturkundenbegriff ist.

Bemerken wollen wir noch, daß öffentliche und Privaturkunden nicht selten ineinander übergehen und miteinander zusammenhängen. Der interessanteste Fall ist hier wohl der einer öffentlichen Beglaubigung einer Privaturkunde. Keineswegs wird hier, wie behauptet worden ist, die Privaturkunde zur öffentlichen, sondern zur Privaturkunde tritt hier eine öffentliche Beurkundung, eben die Beglaubigung.

II. Methoden zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs.

Was Urkunde ist, das kann wohl kaum aus dem Strafrecht allein zu entnehmen sein, denn das Strafrecht ist nicht Selbstzweck, sondern bezweckt den Schutz von Rechtsgütern und rechtlichen Interessen. Deshalb beschäftigt sich das Strafrecht und

unsere Strafgesetzgebung mit der Urkunde und stellt sie unter strafrechtlichen Schutz, doch wohl nur deshalb, weil in den Urkunden ganz bestimmte rechtliche Interessen verkörpert sind. Diese Interessen sind, im großen genommen, Beweisinteressen.

Bei den konstitutiven Urkunden ist die Urkunde die einzige Verkörperung entstandener Rechte.

Bei den Beweisurkunden bildet die Urkunde den bequemsten Beweisbehelf.

Das Strafrecht schützt nun die an solchen Urkunden bestehenden rechtlichen Interessen, indem es teils die Echtheit der Urkunden zu garantieren versucht, teils ihren Mißbrauch, teils ihre Vernichtung, Beiseiteschaffung und Unterdrückung zu verhindern trachtet.

Daraus folgt wohl zwingend, daß der Begriff der Urkunde im allgemeinen dem Rechtsverkehr und unseren Rechtsvorschriften überhaupt zu entnehmen ist.

Eine zweite Frage ist dann die, inwieweit unser Strafrecht alle diese Urkunden des allgemeinen Rechtsverkehrs schützt.

Demgemäß kommen wir zu dem Schluß:

Was Urkunde im Rechtssinn im allgemeinen ist, das muß sich nach allgemeinen Begriffen des Rechtsverkehrs und nach der Gesetzgebung im ganzen bestimmen. Welche Urkunden dagegen unter die Bestimmungen unserer Strafgesetzgebung fallen, das muß in erster Linie aus Wortlaut, Sinn und Zweck der betreffenden Strafbestimmungen entnommen werden.

Wir können daher weder den Meinungen derer beipflichten, die, wie Brodmann, Frank, v. Liszt, Olshausen u. a., den Urkundenbegriff nur aus den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches herleiten wollen. Denn das Strafgesetzbuch ist, wie oben dargelegt, nicht Selbstzweck, sondern es bezweckt den Schutz der Interessen des Rechtsverkehres im weitesten Umfang. Nicht nach den Vorschriften des Strafrechtes allein, sondern nach den Grundsätzen des Rechtsverkehrs überhaupt und nach den einschlägigen Bestimmungen der beiden großen Rechtsgebiete insgesamt müssen wir daher den Begriff der Urkunde bestimmen.

Noch weniger kann die Methode derer zum Ziele führen, die,

wie insbesondere P. Merkel, den Urkundenbegriff dem allgemeinen Sprachgebrauch entnehmen wollen.

So erklärt P. Merkel,[1]) mit Ausnahme der rein historischen Urkunde hätten alle Gegenstände, die der gewöhnliche Sprachgebrauch mit Urkunde bezeichne, auch strafrechtlich als Urkunden zu gelten.

Das Wort Urkunde habe in der gewöhnlichen Bedeutung, in der Umgangssprache begriffliche Grenzen, die fest genug seien, um von der Wissenschaft erkannt zu werden.

Die Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Umgangssprache sei eine doppelte. Zum einen verstehe man darunter schriftliche Aufzeichnungen vergangener Zeiten von historischem Wert, zum anderen schriftliche, beweiskräftige Bescheinigungen oder Feststellungen von Tatsachen, die auf rechtliche oder wichtige persönliche Verhältnisse eine Wirkung ausüben. Nur mit Urkunden der letzteren Art aber habe es das Strafrecht zu tun. Der Anwendung des deutlich umgrenzten Urkundenbegriffes aber auf rechtliche Verhältnisse stehe nichts im Wege. Das habe dann noch den weiteren Vorteil, daß sich so eine völlige Harmonie zwischen Rechtsanschauung und Volksanschauung erzielen lasse. Auf die Herstellung einer solchen Übereinstimmung aber müsse im Interesse der Autorität und Popularität unserer Rechtsausübung das eifrigste Bestreben gerichtet sein.

Dieser Versuch P. Merkels, den Urkundenbegriff, insbesondere den strafrechtlichen, dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entnehmen, ist m. E. nicht dazu angetan, zu einem allseitig befriedigenden Resultate zu führen.

Zwar in der von P. Merkel zuerst angegebenen historischen Bedeutung wird das Wort Urkunde mitunter gebraucht, auch werden im Rechtsverkehr bisweilen Urkunden, insbesondere notarielle, kurzweg als Urkunden bezeichnet. Im übrigen aber verbindet der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Worte „Urkunde" durchaus keine bestimmte Vorstellung, vielmehr erscheint hier das Wort „Urkunde" in allen möglichen Variationen.

Auch birgt der von P. Merkel eingeschlagene Weg eine

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 201 ff.

ernste Gefahr. Denn in Konsequenz dieser Auffassung müßte man dahin kommen, dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem Verkehr, gewohnheitsrechtsbildende Kraft beizulegen und ihn so zum Konkurrenten des Gesetzgebers erheben. Der Verkehr aber ist, wie Binding[1]) mit Recht betont, „der autoritätsloseste, willkürlichste, seiner Bequemlichkeit und Laune alle Rücksichten, besonders auch die auf die Rechtspflicht, opfernde Egoist, der es versucht, dem Gesetz auf Schritt und Tritt ein Schnippchen zu schlagen".

Aber auch der Weg der rechtshistorischen Betrachtung, den insbesondere Breßlau[2]) eingeschlagen hat, ist — wenigstens für sich allein — nicht in der Lage, zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis zu führen, da derselbe — und das gilt insbesondere von der neueren Gesetzgebung, von dem preuß. Landrecht angefangen — eine nur sehr bescheidene Ausbeute für die Bestimmung des Urkundenbegriffes unseres Strafgesetzbuches bietet.

Nur so viel steht fest, daß in den älteren Kulturepochen Urkunden stets nur errichtet wurden zur Fixierung rechtlich bedeutsamer Tatsachen, und zwar ausschließlich Schrifturkunden. Aber selbst diese Erscheinung findet ihre einfache Erklärung in dem Umstande, daß in diesen frühen Zeiten die Kunst des Schreibens eine verhältnismäßig nur sehr geringe Ausbreitung besaß.

Auch Binding legt m. E. bei der Feststellung des Urkundenbegriffes im Strafrechtssinn zu großes Gewicht auf den historischen Entwicklungsgang des Urkundenbegriffes.

Zwar ist Binding sicherlich im Recht, wenn er verlangt,[3]) daß man bei der Festlegung von Rechtsbegriffen vor allem auch auf deren historische Entwicklung Rücksicht nehme — „da oft gerade sie die Rechtsbegriffe wunderbar heraushämmere" — und der gegenteiligen Auffassung Brodmanns eine scharfe Zurückweisung widerfahren läßt. Brodmann nämlich hatte wörtlich erklärt[4]): „Für die Theorie der Rechte aber scheint sie (die rechtsgeschichtliche Forschung) mir nach meinen Beobachtungen wie nach

[1]) Binding a. a. O. S. 176.
[2]) Breßlau, Handb. der Urkundenlehre S. 1.
[3]) Binding a. a. O. S. 178 Anm. 4.
[4]) Brodmann a. a. O. S. 35.

meiner wissenschaftlichen Überzeugung nur untergeordnete Bedeutung zu besitzen und im ganzen wenig Nutzen gestiftet zu haben".

Indes darf man diese Forderung m. E. nicht überspannen, darf man bei der Festlegung eines Rechtsbegriffes nie vergessen, auch den Anforderungen gerecht zu werden, die die moderne Entwicklung, der moderne Rechtsverkehr an denselben zu stellen berechtigt ist.

Diese Forderung aber ist m. E. in ganz besonderem Maße gerechtfertigt bei solchen Rechtsbegriffen, die, wie die Urkunde, im modernen Rechtsverkehr eine so bedeutsame Rolle zu spielen berufen sind.

Durch die allzu starke — und fast hätte ich gesagt allzu einseitige — Hervorhebung derjenigen Erfordernisse, die der Urkundenbegriff mit Rücksicht auf seine historische Entwicklung erheischt — und das sind in erster Linie die formellen, wie insbesondere das Erfordernis der Schriftlichkeit —, ist Binding unversehens dahin gelangt, zum wichtigsten der Urkunde zu stempeln, was es in Wahrheit gar nicht ist, die formelle Seite der Urkunde.

Die formelle Seite aber kann m. E. unmöglich das Essentiale des Urkundenbegriffs, insbesondere des strafrechtlichen Urkundenbegriffs, bilden. Das Essentiale beim Urkundenbegriff bildet vielmehr die materielle Seite der Urkunde, der urkundliche Inhalt.

Nun soll freilich nicht gesagt werden, daß Binding es gänzlich übersehen hätte, auch auf diese Seite des Urkundenbegriffs Rücksicht zu nehmen. Auch Binding[1]) sagt von der Urkunde im Strafrechtssinn, daß ihr Inhalt ein rechtlich bedeutsamer sein müsse — indes das Hauptgewicht der Bindingschen Untersuchungsmethode liegt auf der formellen Seite —, der materiellen und m. E. wichtigsten Seite dagegen hat er viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Daß der Urkundenbegriff unserer Tage, insbesondere der Urkundenbegriff unseres Strafgesetzbuches, in die engen Schranken, die ihm nach seiner historischen Entwicklung unerbittlich gezogen werden müßten, nicht mehr eingespannt werden darf, liegt m. E.

---

[1]) Binding a. a. O. S. 221.

offen zutage, darum hat auch die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts, diese Schranken immer weiter gezogen und sich so mehr und mehr von dem historisch überkommenen Urkundenbegriffe entfernt.

Endlich ist m. E. auch der seitens verschiedener Autoren eingeschlagene Weg, den strafrechtlichen Urkundenbegriff einzig und allein aus den Normen der Zivilprozeßordnung, insbesondere aus denen des Beweisrechts, herzuleiten und zu bestimmen, nicht geeignet, zu dem vorgesteckten Ziele zu führen.

Weismann war es, der zuerst mit Nachdruck darauf hinwies, daß zwischen den Urkundenbestimmungen der Zivilprozeßordnung und denen des Strafgesetzbuches ein innerer Zusammenhang bestehe. Zur Begründung dieser seiner Auffassung führt er[1]) etwa folgendes aus:

Zwischen den Sätzen der Zivilprozeßordnung, welche die Beweiskraft der Urkunde normieren, und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche ihre Zuverlässigkeit sichern sollen, bestehe ein innerer Zusammenhang, der wohl den Gesetzesverfassern unbewußt geblieben, aber um so bedeutungsvoller sei.

Den §§ 415, 418 ZPO. entsprächen die §§ 348 u. 271—273 StGB. Das in der öffentlichen Urkunde enthaltene Zeugnis liefere vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen. Das wäre nicht möglich ohne die — auch strafrechtlich sanktionierte Pflicht zu wahrhaftiger Beurkundung, welche den Beamten und Notaren (§ 359 StGB.) obliege (§ 348 StGB.). In gewissen Fällen aber sei die öffentliche Urkunde beweiskräftig, wiewohl sie nicht auf eigener Wahrnehmung des Ausstellers beruhe (§ 418 Abs. 3 ZPO.). . . . Daher die Strafandrohung des § 271 StGB. gegen denjenigen, welcher durch unwahre Angaben eine falsche Beurkundung herbeiführe.

Den Angelpunkt des Urkundenbeweises aber bilde die Echtheit der Urkunde; sie zu sichern sei der Zweck der Strafbestimmungen über die Urkundenfälschung.

Auf Grund dieser Darlegungen kommt Weismann zu dem Schluß, daß das Strafgesetzbuch von einem feststehenden Begriffe

---

[1]) Weismann, Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 11 S. 1 ff.

der Urkunde ausgehe. Es gebe auch einen solchen, und das sei die Urkunde als Mittel des Urkundenbeweises, es sei die Urkunde im prozessualen, im eigentlichen Sinne des Wortes.

Diesen von Weismann eingeschlagenen Weg hat Binding[1]) ausdrücklich sanktioniert. Er sagt: „Da die Urkunde ein scharf ausgeprägtes Beweismittel ist, steht die Entscheidung über ihre wesentlichen Eigentümlichkeiten allein dem ‚Beweisrecht' zu. Die sedes materiae aber für das heutige deutsche Recht bildet die Zivilprozeßordnung, besonders die §§ 415—444. Sie bestimmt, was eine öffentliche, was eine Privaturkunde sei, nicht nur für den Zivilprozeß, sondern für jeden Rechtsgang und für das ganze Rechtsleben außerhalb desselben. Nicht einmal die Beweiswirkung der Urkunde wird daselbst ausschließlich für den Zivilprozeß geregelt. Es ist deshalb methodisch allein richtig, wenn Weismann von dem Satze ausgeht, die Merkmale des Urkundenbeweises könnten keine anderen sein innerhalb wie außerhalb des Prozesses".

Auch Wiskott[2]) bezeichnet den von Weismann eingeschlagenen Weg als den allein richtigen. Er erklärt, Weismann habe durch seine Ausführungen unwiderleglich dargetan, daß die den Strafschutz der Urkunden betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ihren Schutz als Beweismittel bezweckten. Deshalb müsse auch für den Urkundenbegriff im Strafrecht von denjenigen Normen ausgegangen werden, welche über die Urkunde als Mittel eines Beweises handelten, und das seien die Normen der Zivilprozeßordnung. Es sei sonach der im Prozeßrecht gewonnene Urkundenbegriff auch auf das Strafrecht anzuwenden, sofern die Normen des Strafgesetzbuchs nicht notwendig einen anderen Begriff erheischten.

Diese Auffassung Bindings kann m. E., wie schon oben angedeutet, nicht als zutreffend erachtet werden. Denn der Begriff der strafrechtlich geschützten Urkunde ist — wie an späterer Stelle des näheren dargelegt werden soll — keineswegs völlig wesensgleich

---

[1]) Binding a. a. O. S. 193.

[2]) Wiskott, Die Urkundenqualität der Telegramme nach geltendem deutschen Recht, Leipziger Diss., Borna-Leipzig 1903, S. 14 ff.

dem der prozessualen Urkunde, d. h. der Urkunde, die von der Zivilprozeßordnung als Beweismittel im Zivilprozeß zugelassen ist. Bei der prozessualen Urkunde genügt es, wenn sie eine gedankliche Fixierung irgendwelcher Art enthält, sofern sich dieselbe nur als logische Gedankenäußerung eines Menschen überhaupt darstellt und zu einem konkreten Beweisthema irgendwie in Beziehung gesetzt zu werden vermag. Von der strafrechtlich geschützten Urkunde aber müssen wir mehr verlangen, von ihr müssen wir insbesondere verlangen, daß ihr Inhalt als ein rechtsbedeutsamer sich darstelle, denn nur Urkunden der letzteren Art sind geeignet, den strafrechtlichen Schutzbestimmungen unterstellt zu werden.

Dazu kommt ein weiteres, m. E. sehr bedeutsames Moment: Die Zivilprozeßordnung enthält allerdings — und zwar in ihrem § 415 — Bestimmungen darüber, was unter einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Prozeßrechts zu verstehen sei. Dagegen findet sich in der Zivilprozeßordnung auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, was unter einer Privaturkunde im Sinne des Prozeßrechts zu verstehen sei.

Daher ist m. E. nicht abzusehen, wie Binding[1]) behaupten konnte: die Zivilprozeßordnung bestimme, was eine Privaturkunde sei, und das nicht allein für das Gebiet des Zivilprozesses, sondern für jeden Rechtsgang und für das ganze Rechtsleben außerhalb desselben — also auch für das Gebiet des Strafrechts!? Leider hat es Binding unterlassen, uns zu verraten, an welcher Stelle der Zivilprozeßordnung denn die Bestimmungen über den Begriff der prozessualen und außerprozessualen Privaturkunde zu finden seien.

Endlich aber darf m. E. auch nicht vergessen werden, daß die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs älter sind als die der Zivilprozeßordnung, der Strafgesetzgeber also unmöglich bei der Aufstellung der strafrechtlichen Urkundenbestimmungen auf die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Bezug nehmen konnte.

[1]) Binding a. a. O. S. 193.

Auch Brodmann[1]) und Riedel[2]) bekämpfen die von Weismann vertretene Auffassung.

Brodmann führt[3]) etwa folgendes aus: Indem man sich durch die augenfälligste Seite der Sache bestimmen lasse, beachte man, ein wie vorzügliches Beweismittel die Urkunde sei, wie sie als solche vor Gericht und im Verkehr alltäglich die mannigfachste Verwendung finde. Insbesondere auch der Strafrichter, der sich fast ausschließlich bei der Urkundenfälschung mit dem Begriffe befasse, werde dadurch vor allem auf die Natur der Urkunde als eines Beweismittels hingewiesen. So komme man unversehens dazu, zum Wesen des Dinges zu machen, was nur eine Folge aus dem Wesen sei, die Urkunde als eine Art von Beweismittel zu definieren. Und doch werde wohl jedermann bereitwillig zugeben, daß es verkehrt sei, das Wesen eines Dinges nach dem zu bestimmen, wozu man es gebrauchen könne, daß sich vielmehr umgekehrt nach dem Wesen die Art der Verwendbarkeit richtet. Das Lehrbuch der Chemie wolle er sehen, worin das Wesen des Getreides darnach bestimmt werde, daß man satt werde, wenn man davon esse. Der Gehalt an Kohlehydraten und Stickstoff vielmehr sei es, der das Wesen des Getreides ausmache, und hieraus erst ergebe sich sein Nährwert.

Mit diesen rein logischen Ausführungen Brodmanns können wir uns nur einverstanden erklären.

Riedel[4]) führt etwa folgendes aus: Der Versuch, eine Lösung der Frage, ob jedes einen Gedanken versinnbildlichende körperliche, von Menschenhand gefertigte Zeichen, jeder zum Beweis für eine Tatsache geeignete körperliche, von Menschenhand gefertigte Gegenstand eine Urkunde im Strafrechtssinn darstelle, durch Hineintragen der im Zivilprozeßrecht geltenden Grundsätze herbeizuführen, scheitere daran, daß im Zivilprozeßrecht Urkunden im weiteren und im engeren Sinne unterschieden würden und wohl die letzteren, nicht aber die ersteren eine bestimmte begriffliche Auffassung gefunden hätten.

---

[1]) Brodmann, Die Urkunde, besonders im Strafrecht, Berlin 1904.
[2]) Riedel, Gerichtssaal Bd. 38 S. 540.
[3]) Brodmann a. a. O. S. 8f.
[4]) Riedel a. a. O.

Unter Urkunden im weiteren Sinne werde bald jedes einen Gedanken körperlich darstellende Zeichen, bald alles dasjenige verstanden, was auf die richterliche Überzeugung einzuwirken geeignet sei, oder es würden doch darunter die leblosen Gegenstände begriffen, welche durch die Spuren menschlicher Tätigkeit, die sie an sich trügen, einen solchen Einfluß haben könnten.

Im engeren Sinne bezeichne man als Urkunde nur den schriftlichen Gedankenausdruck. So nähmen denn auch die Bestimmungen der §§ 415 ff. ZPO. nur auf schriftliche Urkunden Bezug. Alle nichtschriftlichen Urkunden, wie Denkmäler, Kerbhölzer u. a., würden als Beweismittel betrachtet, die gemäß § 286 ZPO. Gegenstände der freien richterlichen Beweiswürdigung seien.

III. Die Elemente des strafrechtlichen Urkundenbegriffs.

A. Die Urkunde eine Erklärung oder Aussage.

Allgemein ist es üblich, die Urkunde als Erklärung zu bestimmen. Daß dem so sei, zeigt uns ein Blick auf die verschiedenen Urkundendefinitionen:

Am schärfsten hat Brodmann auf dieses wichtige Begriffsmerkmal der Urkunde hingewiesen. „Nur der", sagt Brodmann,[1] „stellt eine Urkunde aus, der mit und durch ihre Vollziehung eine Erklärung abgibt."

v. Liszt[2] definiert die Urkunde als die rechtserhebliche, verkörperte, sei es rechtserzeugende, sei es rechtsbezeugende Erklärung.

Frank[3] erblickt in der Urkunde eine verkörperte, für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung. Nach John[4] ist Urkunde die sachliche Fixierung des rechtswirksamen Willens, der rechtswirksamen Wahrnehmung oder des rechtswirksamen Urteils einer Person.

Binding[5] sagt: „So ist jeder Urkunde ein Zweifaches

---

[1] Brodmann a. a. O. S. 13.
[2] v. Liszt, Lehrb. S. 520.
[3] Frank, Lehrb. S. 450.
[4] John, Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 46.
[5] Binding a. a. O. S. 196.

wesentlich: eine Erklärung — auch wohl Tenor der Urkunde — und ein Wahrheitsgarant derselben, der Aussteller, der sich nicht erst später zu dem Schriftstück hinzufinden darf, sondern durch Ausstellung desselben sich zu seinem Inhalt bekennt".

Dem kann im allgemeinen beigetreten werden. Es muß aber hinzugefügt werden, daß das Wort „Urkunde" hier immer nur im Sinne einer Aussage, und zwar der beurkundenden Behörde oder Privatperson angewendet sein darf.

Die Aussage kann enthalten Tatsachenfeststellungen, wie etwa das Zeugnis über die Dauer einer Dienstzeit, oder Willenserklärungen, wie etwa ein Testament, ja man wird sagen müssen, daß die Aussage einen ganz beliebigen Inhalt haben kann. Sofort entsteht aber dann die Frage: Muß die Aussage in irgendeiner Beziehung zum Rechtsverkehr stehen, muß die Aussage rechtserheblich, zum Beweise bestimmt, beweiserheblich?

B. Die Urkunde eine rechtlich bedeutsame Aussage.

M. E. muß jeder „urkundlichen" Erklärung im Sinne des Strafrechts rechtliche Bedeutsamkeit zukommen. Das folgt zum einen aus der Natur der Urkunden selber, denn sie sind rechtlich bedeutsame und von der Rechtsordnung als solche anerkannte Beglaubigungsmittel, zum anderen aber auch aus der Natur der strafrechtlichen Bestimmungen, die dem Schutze der Urkunden zu dienen bestimmt sind — rechtlich irrelevante Erklärungen können nicht Gegenstand des Strafrechtsschutzes sein.

v. Buri[1]) erklärt,[2]) das Strafgesetzbuch kenne auch Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalt. Wäre dies nicht der Fall, so weise das Strafgesetzbuch eine empfindliche Lücke auf, denn auch die rechtlich unerheblichen Urkunden könnten von hoher Bedeutung sein.

Bezüglich der Privaturkunden, bemerkt v. Buri,[3]) unterscheide § 267 StGB. offenbar nur zwischen der Beweiserheblichkeit und dem gänzlichen Mangel an rechtlicher Bedeutung.

---

[1]) v. Buri, Zum Begriffe der Urkundenfälschung, im Gerichtssaal Bd. 36 S. 173 ff.

[2]) v. Buri a. a. O. S. 182 u. 183.

[3]) v. Buri a. a. O. S. 180.

Auch P. Merkel[1]) vertritt die Auffassung, daß das Strafgesetzbuch auch Urkunden rechtlich unerheblichen Inhalts kenne.

Diese von v. Buri und P. Merkel vertretene Auffassung kann m. E. unmöglich als zutreffend erachtet werden. Eine Urkunde im Strafrechtssinn mit rechtlich unerheblichem Inhalt ist eine contradictio in adjecto, eine Urkunde im Strafrechtssinn mit rechtlich unerheblichem Inhalt und hoher Bedeutung vollends ist schlechterdings nicht vorstellbar.

Auch A. Merkel[2]) und Binding[3]) bekämpfen die von v. Buri und P. Merkel vertretene Auffassung.

Anders freilich liegt die Sache, wie schon oben angedeutet, bezüglich der prozessualen Urkunde, bezüglich der Urkunde, die von der Zivilprozeßordnung als Beweismittel im Zivilprozeß zugelassen ist. Bei ihr genügt es, wenn sie eine gedankliche Fixierung irgendwelcher Art enthält, sofern die Erklärung sich nur als logische Gedankenäußerung eines Menschen überhaupt darstellt und zu einem konkreten Beweisthema irgendwie in Beziehung gesetzt zu werden vermag.

Von ihr mag gelten, was v. Kries[4]) und im Anschluß an ihn Binding[5]) sagen: „Auch der testis nesciens bleibt Zeuge, auch die nichtsbeweisende Urkunde Urkunde". Für das Gebiet des Strafrechts jedoch müssen wir diese Auffassung entschieden zurückweisen.

Auch hier haben wir m. E. wieder einen deutlichen Fingerzeig dafür, daß es nicht angehen kann, den strafrechtlichen Urkundenbegriff einzig und allein aus den Vorschriften des Beweisrechts der Zivilprozeßordnung herleiten zu wollen.

Eine in Literatur und Praxis weitverbreitete Auffassung fordert von der Urkunde im Strafrechtssinn weiter, daß dieselbe zum Beweise bestimmt sei. Wir können diese Auffassung als „Theorie von der Beweisbestimmung der Urkunde" bezeichnen.

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 267 ff.

[2]) A. Merkel in v. Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechts Bd. 3 S. 789 Anm 3, Bd. 4 S. 444 ff.

[3]) Binding a. a. O. S. 221.

[4]) v. Kries, Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 154.

[5]) Binding a. a. O. S. 202.

A. Merkel war es, der diese Theorie zum ersten Male und mit allem Nachdruck vertrat. Er sagt[1]: „Der juristische Sprachgebrauch aber bezeichnet als Urkunden Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Tatsachen, d. i. leblose Gegenstände, welche auf einen rechtlichen Tatbestand oder wenigstens auf einzelne wesentliche Bestandteile desselben schließen lassen und durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweise zu dienen".

Diese Auffassung A. Merkels hat in der Folgezeit in Theorie und Praxis viele Anhänger, nicht minder aber auch zahlreiche Gegner gefunden.

Nach Berner[2]) ist der Begriff der Urkunde auf Gegenstände zu beschränken, welche zum Beweise oder zur Beglaubigung bestimmt sind. Die Praxis freilich — meint Berner — wolle ihn ausdehnen auf alle Gegenstände, die zum Beweise dienen, auch wenn sie diese Bestimmung nicht in sich trügen. Dabei übersehe sie aber, daß es gerade diese Bestimmung sei, die jenen Gegenständen erst diejenige Bedeutung für die fides publica gebe, welcher der Strafschutz gelte.

v. Liszt[3]) versteht unter Urkunde im Strafrechtssinn jeden Gegenstand, der dazu bestimmt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen.

Nach Meyer-Allfeld[4]) ist unter Urkunden im Sinne des geltenden Rechts ein solcher Gegenstand zu verstehen, der durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erlangt hat, durch den in ihm verkörperten Gedankeninhalt zum Beweise einer rechtserheblichen Tatsache zu dienen.

Olshausen-Zweigert[5]) betonen, es sei mit Merkel unbedingt daran festzuhalten, daß der Gegenstand als Beweismittel durch einen maßgebenden Willen, sei es von vornherein, sei es später, bestimmt sein müsse.

---

[1]) A. Merkel in v. Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechts Bd. 3 S. 788 u. 789.

[2]) Berner, Lehrb. S. 596.

[3]) v. Liszt a. a. O. S. 160.

[4]) Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 604.

[5]) Olshausen-Zweigert, Komm. z. StGB. S. 1074 Nr. 3b.

Hälschner[1]) verlangt, daß die Urkunde nicht nur einen Gedanken zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständliche, sondern weiter auch den Willen, dies zum Zwecke des Beweises einer Tatsache zu tun.

Nach Thomsen[2]) ist Urkunde im Strafrechtssinn jeder von Menschenhand zum Zwecke des Beweises rechtserheblicher Tatsachen angefertigte Gegenstand.

Auch das Reichsgericht vertritt diese Auffassung. Dasselbe sagt,[3]) zum Begriff jeder Urkunde sei außer der Beweisfähigkeit die weitere Eigenschaft notwendig, daß sie zum Beweise bestimmt sei, und erklärt,[4]) unter den Begriff der Urkunde im weiteren, strafrechtlichen Sinn falle richtiger, vom Reichsgericht stets anerkannter Auslegung nach jeder von Menschen gefertigte, sinnlich wahrnehmbare Gegenstand, der geeignet und bestimmt sei, eine außerhalb seiner selbst liegende Tatsache zu erweisen.

Diese Auffassung wird jedoch seitens zahlreicher Autoren bekämpft. M. E. mit Recht.

Vorausschicken wollen wir, daß man, was auch Binding[5]) hervorhebt, geneigt sein könnte, den Streit über die Beweisbestimmung der echten Urkunde an sich für strafrechtlich gleichgültig zu erklären. Denn bezüglich der Zweckbestimmung der falschen Urkunde können Zweifel nicht obwalten, da offenbar nur gefälscht wird zu dem Zweck, mit der falschen Urkunde Beweis zu erbringen. Indes darf doch nicht übersehen werden, daß dieser Frage bezüglich der übrigen Urkundendelikte, insbesondere bezüglich der Urkundenvernichtung und Urkundenbeseitigung der §§ 274 u. 348, eine große Bedeutung zukommt.

Angriffsobjekt bei der Urkundenfälschung ist nach der auch heute noch herrschenden Theorie die der Urkunde innewohnende publica fides. Zur Begründung dieser Theorie — die insbesondere

---

[1]) Hälschner, Das gem. deutsche Strafrecht Bd. 2, 2 S. 520.
[2]) Thomsen, Lehrb. S. 413.
[3]) Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 103.
[4]) Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 53.
[5]) Binding a. a. O. S. 188.

von Ortloff,[1]) Berner,[2]) Hälschner,[3]) Schütze,[4]) v. Wächter,[5]) A. Merkel[6]) und Lenz[7]) vertreten wird — wird etwa folgendes ausgeführt: Bei fast allen Kulturvölkern habe der Verkehr Gegenstände und Verhältnisse geschaffen, denen das allgemeine Vertrauen, Treu und Glaube — fides publica — durch die Rechtsanschauung beigelegt werde, daß sie als Gewährschaften der Treue und des Glaubens, als Wahr- oder Echtheitszeichen anerkannt und im Verkehr als solche gebraucht werden.

Diese Gewährschaften der Treue und des Glaubens verdankten ihre Entstehung der Erkenntnis, daß diejenigen Tatsachen des menschlichen Lebens, die, tausendfältig sich wiederholend, gewissermaßen die Bausteine zur gesamten rechtlichen Stellung des einzelnen Rechtssubjekts und der sozialen Organismen bildeten, dauernd fixiert werden müßten, um die rechtlichen Beziehungen sofort für jedermann erkennbar zu machen, und wie Recht nichts anderes bedeute als Ordnung der Lebensverhältnisse, so seien jene Gewährschaften, wie Urkunde, Münze, Maß, Gewicht, Grenzzeichen und Warenbezeichnung, die Mittel, um jene Ordnung im rechtlichen Verkehre erkennbar oder im Prozeß erweisbar zu machen. Das einem jeden innewohnende Bewußtsein von der Funktion dieser Gegenstände erzeuge das öffentliche, weil allgemeine Vertrauen in dieselben. Dieses allgemeine Vertrauen, Treu und Glaube, fides publica, sei ein an sich schutzbedürftiges Rechtsgut der Gesamtheit und bilde das Angriffsobjekt der Fälschung überhaupt und der Urkundenfälschung im besonderen.

Bei der großen und umfassenden Bedeutung aber der Beglaubigungsmittel, als deren wichtigstes die Urkunde erscheint, für den Rechtsverkehr überhaupt ist es m. E. erforderlich, den Begriff der Urkunde im Strafrechtssinn möglichst weit zu fassen, und gerade hierin liegt der Hauptgrund, weshalb die Beweisbestimmung nicht zum Begriffsmerkmal der Urkunde erhoben werden darf.

---

[1]) Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug § 33 S. 275 ff.
[2]) Berner, Lehrb. S. 596.
[3]) Hälschner, Lehrb. S. 514.
[4]) Schütze, Lehrb. S. 468 ff.
[5]) v. Wächter, Lehrb. S. 451 ff.
[6]) A. Merkel in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 3 S. 785.
[7]) Lenz, Die Fälschungsverbrechen S. 27 ff.

Statuiert man die Bestimmung zum Beweise als wesentliches Merkmal der Urkunde im Strafrechtssinn, so muß man m. E. konsequenterweise dazu gelangen, gerade die wichtigsten Urkunden, die Dispositivurkunden, aus der Reihe der Urkunden auszuschalten.

Der Erblasser, der ein Testament errichtet, erklärt darin, daß nach seinem Tode sein Vermögen auf die von ihm als Erben eingesetzten Personen in der von ihm festgesetzten Art und Weise zur Verteilung gelange. Er hat regelmäßig nicht die Absicht, ein Beweismittel zu schaffen dafür, daß die Verteilung seines Vermögens unter die und die Erben in dem und dem Sinne zu erfolgen habe — was er bezweckt, sind in erster Linie Folgen rein materieller Art.

Und weiter — der Kaufmann, der schriftlich eine Ware bestellt oder eine Offerte annimmt, denkt wohl in den wenigsten Fällen daran, daß er damit zugleich auch ein Beweismittel gegen sich selber schaffe, und noch viel weniger beabsichtigt er, dadurch ein Beweismittel gegen sich zu schaffen. Er beabsichtigt vielmehr nur Wirkungen materiellrechtlicher Natur, den Abschluß der betreffenden Geschäfte.

Und endlich — der Aussteller eines Order- oder Inhaberpapieres ist von der Absicht geleitet, rechtliche Verkehrsmittel zu schaffen, die ihm die Möglichkeit bieten, sich unbekannten Personen gegenüber zu verpflichten, nicht aber Beweismittel zu schaffen für seine Verpflichtung.

Nun ist aber doch nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber lediglich Bestimmungen zum Schutze solcher Erklärungen sollte aufgestellt haben, die keinen dispositiven Charakter haben und sich lediglich durch ihre Bestimmung zum Beweise auf das Rechtsleben beziehen, seinen Schutz dagegen versagt haben sollte allen Erklärungen dispositiver Natur, deren Inhalt selber als rechtlich bedeutsame Tatsache sich darstellt.

Und in der Tat haben sich denn auch gewichtige Stimmen gegen die von A. Merkel vertretene Auffassung erhoben.

So sagt Binding[1]): „Es hat diese Auffassung — die Auf-

[1]) Binding a. a. O. S. 188.

fassung A. Merkels — die Praxis wie die Theorie tief beeinflußt. Viel zu tief! Die Definition ist nach mehr als einer Richtung sehr bedenklich. Es ist nicht üblich, aber auch nicht unmöglich, auf lebende Wesen Urkunden zu schreiben. Und welches ist der maßgebende Wille? Ist ein Messer mit einem Namen im Griff, das der Mörder bei seinem Opfer absichtlich zurückläßt, damit auf den falschen Täter geschlossen werden kann, eine Urkunde?"

Auch P. Merkel[1]) und Frank[2]) bekämpfen die herrschende Lehre.

Desgleichen v. Buri[3]): „Ebenso wird aber auch einem Gegenstand, welcher an und für sich Urkundenqualität besitzt, dieselbe dadurch nicht entzogen, daß in Wirklichkeit sein Hersteller denselben nicht zum Beweismittel bestimmt hatte".

Ferner Weismann[4]): „Es ist nicht die Bestimmung zum Beweise, welche das Wesen der Urkunde ausmacht". „Auf der anderen Seite tut es der Bedeutung der Urkunde keinen Eintrag daß sie nicht zum Zwecke des Beweises verfertigt ist. Allerdings muß sie notwendig ihrem Wesen nach aus menschlichem Willen hervorgehen, aus einem Willen, der auf Erklärung gerichtet ist. Aber dieser Wille ist noch nicht der Wille zu beweisen."

Endlich Mommsen[5]): „Die Urkunde empfängt ihren Wert durch ihren Inhalt. Daraus aber folgt, daß die Absicht des Ausstellers, auch wirklich eine Bekundung vornehmen zu wollen, die Bestimmung der Urkunde, gleichgültig ist. Entscheidend wirkt, ob etwas bekundet wurde, nicht, ob es auch bekundet hat werden sollen".

Auch die vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts[6]) haben sich der gegnerischen Auffassung angeschlossen. Desgleichen die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 173 und Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 625.

Haben wir somit auch die Bestimmung zum Beweise als

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 145, 222 ff.
[2]) Frank a. a. O. S. 449.
[3]) v. Buri im Gerichtssaal Bd. 36 S. 185.
[4]) Weismann in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 11 S. 21 u. 22.
[5]) Mommsen im Gerichtssaal Bd. 36 S. 41.
[6]) Entsch. Bd. 8 S. 92.

Begriffsmerkmal der Urkunde im Sinne unseres Strafrechts abgelehnt, so haben wir damit doch keineswegs den der Urkunde für die Regel der Fälle zukommenden Charakter eines wichtigen Beweismittels in Abrede gestellt. Wir sagen vielmehr: Die Urkunde ist eines der wichtigsten — vielleicht das wichtigste — Beweismittel. Sie kann auch — sei es ursprünglich, sei es nachträglich — durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweise zu dienen, aber das braucht nicht der Fall zu sein und noch viel weniger muß es der Fall sein.

In diesem Sinne können wir auch von „Absichts"- bezw. „Zufallsurkunden" sprechen.

Binding[1]) gibt folgende äußerst treffende Charakteristik dieser beiden Urkundenarten. Er sagt: „Wer in der Absicht der Beurkundung einen Wechsel, einen Schuldschein, ein Testament, eine Quittung, einen Eintrag ins Grundbuch oder Personenstandesregister oder in sein Handelsbuch schreibt, stellt mit diesen Absichtsurkunden Gegenstände dar, an denen sich der Täter sofort vergreifen kann.

Anders bei der Zufallsurkunde. Denn bei ihrer Herstellung herrscht meist noch das tiefste Dunkel, zum Beweise welcher rechtlich erheblichen Tatsachen das Schriftstück überhaupt und wann es zur Verwendung kommen kann.

Taugliches Objekt für die Fälschung und Unterdrückung wird wie die Absichtsurkunde mit dem Augenblick ihres Entstehens so die Zufallsurkunde mit dem Zeitpunkt, wo jemand mit ihr zu beweisen nicht beginnt, sondern beschließt und der Fälscher dies weiß oder richtig annimmt.

Also mit ihrer dem Fälscher bekannten Bestimmung zum Beweise seitens dessen, der damit beweisen will".

Fordern wir sonach von der Urkunde im Strafrechtssinne auch nicht Beweisbestimmung, so fordern wir andererseits von ihr Verwendbarkeit zum Beweise, Beweisfähigkeit.

Auch John, Weismann und insbesondere Heusler haben die Beweisfähigkeit als artbildend zum Begriffsmerkmal der Urkunde erhoben.

[1]) Binding a. a. O. S. 190.

Heusler[1]) glaubt nicht, daß man überhaupt von Urkunden ohne Rücksicht auf ihre Beweiskraft reden könne. Eine Aufzeichnung werde unbedingt erst dadurch zur Urkunde, daß sie etwas, und wäre es auch nur ein Indiz, beweise. Nach seiner Definition ist unter Urkunde im Rechtssinne diejenige schriftliche Aufzeichnung oder bildliche Darstellung zu verstehen, welche entweder den Rechtsakt selbst oder ein darüber abgelegtes Geständnis oder ein darauf zielendes Indiz zu unmittelbarem Ausdruck in schriftlicher oder bildlicher Überlieferung bringt.

Weismann[2]) erklärt, das Wesen der Urkunde beruhe in ihrer Beweiskraft, in ihrer Fähigkeit, zum Urkundenbeweise zu dienen, und diese sei unabhängig von der Absicht des Ausstellers wie von der Absicht des Benutzers, unabhängig von irgendwelcher Bestimmung.

Auch v. Schwarze[3]) vertritt im wesentlichen den gleichen Standpunkt. Es genüge ein körperlicher, von Menschenhand gefertigter Gegenstand, der geeignet sei, eine rechtserhebliche Tatsache zu erweisen. Es sei ebensowenig erforderlich, daß derselbe durch seinen Inhalt als Beweismittel sich ankündige, als daß er durch einen maßgebenden Willen zu einem Beweismittel bestimmt sei; es genüge die objektive Beschaffenheit.

Jedoch nicht die Tatsache der Erklärungsabgabe als solche ist es m. E., die den Wert der Urkunde als Beweismittel bestimmt, sondern vielmehr der in einer konkreten Erklärung niedergelegte gedankliche Inhalt.

Durch ihren gedanklichen Inhalt unterscheidet sich die Urkunde vom Augenscheinsobjekt.

Auch das Augenscheinsobjekt kann rechtliche Bedeutung, insbesondere Beweiskraft haben, aber nicht kraft seines gedanklichen Inhalts — ein solcher wird dem Augenscheinsobjekt für die Regel der Fälle auch gar nicht zukommen —, sondern vielmehr kraft seiner Lage und äußeren Beschaffenheit.

Durch ihren gedanklichen Inhalt aber beweist die Urkunde stets ein Mehr als die bloße Tatsache der Erklärungsabgabe, be-

---

[1]) Heusler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 62 S. 280.

[2]) Weismann in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 11 S. 22.

[3]) v. Schwarze, Komm. z. StGB. S. 787.

weist sie stets eine außerhalb der Tatsache ihrer eigenen Existenz und ihrer äußeren Beschaffenheit liegende rechtserhebliche Tatsache.

Ein treffendes Analogon finden wir hier in der Zeugenaussage. Auch sie ist nicht dazu bestimmt, die Tatsache ihrer eigenen Existenz zu beweisen, sie ist vielmehr in Wahrheit dazu berufen, etwas Tieferes, das Beweisthema darzutun.

Auch das Reichsgericht[1]) hat dieser Auffassung scharfen und klaren Ausdruck verliehen: „Und zwar fordert das Wesen der Urkunde, daß sie geeignet sei, eine außerhalb der Tatsache ihres eigenen Daseins und ihrer äußeren Beschaffenheit liegende rechtserhebliche Tatsache durch eine in ihr zum Ausdruck kommende Gedankenäußerung zu erweisen".

Mit dieser Auffassung befinden wir uns im bewußten und scharfen Gegensatz zu der von Brodmann[2]) und Mommsen[3]) vertretenen Anschauung.

Brodmann führt etwa folgendes aus: Es sei die Ansicht derer die einzig richtige, die in dem Urkundenbeweis nichts anderes als eine Art von Einnahme des Augenscheins erblickten; denn die Urkunde sei nicht geeignet, eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache zu bestätigen. Sie bestätige nichts als ihre eigene Existenz, ihre Entstehung, die identisch sei mit der Abgabe der in Schrift gekleideten Erklärung.

Sie habe die Kraft, zu beweisen, daß die in ihr verkörperte Erklärung abgegeben wurde. Mehr könne sie nicht beweisen und mehr solle sie auch nie beweisen. Alles andere ergebe sich nicht aus der Urkunde als solcher, sondern aus der Tatsache der Erklärung und würde sich in genau derselben Weise ergeben, wenn die Erklärung etwa durch Zeugen oder Eid dargetan würde.

Diese Tatsache der Erklärung aber beweise die Urkunde mit vollendeter Evidenz, mit derselben Evidenz, womit ein jeder Gegenstand durch sein Dasein seine Entstehung beweise.

Diese vollendete Beweiskraft aber komme jeder Urkunde ihrem Begriffe nach zu, und es sei offensichtlich unmöglich, in sie noch Abstufungen hineinzutragen.

---

[1]) Entsch. Bd. 36 S. 118.

[2]) Brodmann a. a. O. S. 14 u. 26.

[3]) Mommsen a. a. O. S. 41.

Mommsen[1]) erklärt, als das oberste und einzige Prinzip des Urkundenbegriffes erscheine seine abgeschlossene Objektivität. Lediglich das Vorhandensein einer dauernden und gleichbleibenden Sprache in dem Gegenstande mache ihn zur Urkunde, und diese Sprache sei einzig und allein aus sich selber zu beurteilen. „Urkunde" sei sonach ein zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständlichter Gedanke, und damit sei der Begriff auch erfüllt.

Diese Auffassung Brodmanns und Mommsens kann jedoch m. E. aus den oben angegebenen Gründen unmöglich als zutreffend erachtet werden.

Vielmehr ist m. E. unbedingt daran festzuhalten, daß die Urkunde im Strafrechtssinn kraft des in ihr niedergelegten gedanklichen Inhalts fähig und geeignet sein muß, eine außerhalb der Tatsache ihres eigenen Daseins und ihrer äußeren Beschaffenheit liegende rechtserhebliche Tatsache zu erweisen.

Daher ist es m. E. notwendig, als weiteres Begriffsmerkmal der Urkunde im Strafrechtssinn — und zwar der öffentlichen sowohl als auch der Privaturkunde — die Beweisfähigkeit aufzustellen.

Diese Fähigkeit ist durchaus nicht allen fixierten Aussagen, insbesondere auch Schriftstücken, nicht durchaus gemeinsam.

Wiskott[2]) ist anderer Meinung. Er stellt die Behauptung auf, jede schriftliche Erklärung könne Urkunde sein, denn jedes Schriftstück beweise durch seinen Inhalt eine Tatsache, jede Tatsache aber könne, wenn auch nicht materiellrechtserheblich, so doch zum mindesten beweisrechtserheblich sein.

Daß dem nicht so ist, hat Heusler[3]) an dem folgenden, sehr treffenden Beispiel gezeigt: „Vor einigen Jahren wurde in den Ruinen eines Klosters am Saleve bei Genf ein Stein gefunden mit der Inschrift: Nasci. Pati. Mori. Das ist ein Gedanke und noch dazu kein ganz übler; aber wie dieser Stein Urkunde sein sollte, ist nicht recht abzusehen".

Wiskott freilich ist anderer Auffassung. Er meint, man

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 41.

[2]) Wiskott a. a. O. S. 23 ff.

[3]) Heusler, Beweisrecht, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 62 S. 280.

müsse allerdings ein ziemliches Stück Phantasie zu Hilfe nehmen, um einen Fall auszudenken, in dem diese Inschrift eine rechtserhebliche Tatsache zu erweisen vermöge. Unmöglich aber sei das nicht.

Man stelle sich nur vor, der Verfasser sei wenige Tage nach Fertigstellung der Inschrift in seiner Zelle vergiftet aufgefunden worden. Der angebliche Mörder behaupte Selbstmord und beweise diese seine Behauptung neben anderen Indizien durch Vorlage des Steines mit der pessimistischen, lebensmüden Inschrift.

„Warum", meint Wiskott, „sollte der Stein dann nicht als Beweismittel dienen können?"

Indes betrachtet man die Inschrift mit nüchternen Augen, so wird man sich sicherlich nicht verhehlen können, daß eine solche Auslegung denn doch unmöglich dem wahren Sinn der Inschrift gerecht zu werden vermöchte. Der Verfasser hat in den drei kurzen Worten lediglich seiner philosophischen, zweifellos stark pessimistischen Auffassung des menschlichen Lebens in ebenso knapper wie poesievoller Weise Ausdruck verliehen, und er hätte es Wiskott sicherlich im Leben nie verziehen, daß er aus dieser seiner Lebensweisheit eine gruselige Mordtat herausgelesen!

Nun verlangt aber der Wortlaut des § 267 StGB. von der Privaturkunde, daß dieselbe „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit" sei.

Über die Auslegung dieser Stelle herrscht lebhafter Streit. Die Worte des Gesetzes lassen nämlich eine doppelte Auslegung zu. Entweder wollte der Gesetzgeber durch diese Bestimmung die Urkunde schlechthin von Gegenständen abgrenzen, die des urkundlichen Charakters entbehren und darum nicht geeignet sind, Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes zu werden. Darnach hätte der Gesetzgeber das Moment der Beweiserheblichkeit grundsätzlich für beide Arten von Urkunden — für die öffentlichen sowohl als auch für die Privaturkunden — zum wesentlichen Begriffsmerkmal erhoben und, weil er das Erfordernis der Beweiserheblichkeit bei der öffentlichen Urkunde als selbstverständlich vorausgesetzt, dasselbe nur bezüglich der Privaturkunde ausdrücklich hervorgehoben.

Diese Auffassung wird insbesondere von A. Merkel[1]) und Binding[2]) vertreten.

Nach der Auffassung A. Merkels sollen Privaturkunden hier nur in Betracht kommen, insofern sie nicht bloß faktisch im Verkehr, sondern nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beweisführung im gerichtlichen Verfahren als Beweismittel erscheinen. Diese Eigenschaft aber verstehe sich bei den öffentlichen Urkunden von selbst und habe daher bei ihnen keiner besonderen Hervorhebung bedurft. Die Hervorhebung des Momentes der Beweiserheblichkeit in § 267 habe nur die Bedeutung, dasselbe bei der Urkundenfälschung und speziell bei der auf Privaturkunden bezüglichen dem Bereiche möglicher Zweifel und Kontroversen zu entrücken, während im übrigen die Feststellung des allgemeinen Urkundenbegriffes der Interpretation mit Rücksicht auf den technischen Sprachgebrauch überlassen worden sei.

Binding gelangt zu einem ähnlichen Resultat. Auch er erblickt in der Beweiserheblichkeit ein wesentliches Merkmal jeder Urkunde im Rechtssinn und erklärt, die strittigen Worte seien vom Gesetzgeber nur hinzugefügt „zur Abwehr der übergroßen, dennoch aber im praktischen Leben so oft zu beobachtenden Ausdehnung des Begriffes, aus der klaren Erkenntnis heraus, daß das Überflüssige an der richtigen Stelle nicht nur nicht schade, sondern nütze".

Oder aber der Gesetzgeber wollte durch die Worte innerhalb des Gebietes der Privaturkunden eine Grenze ziehen, und zwar in der Art, daß von den Privaturkunden nur diejenigen des strafrechtlichen Schutzes sollten teilhaftig werden, die dem Erfordernisse der Beweiserheblichkeit genügten.

Diese letztere Auffassung wird insbesondere von John[3]) vertreten. John erklärt, wenn die Anklage wegen Verfälschung oder fälschlicher Anfertigung einer Privaturkunde erhoben sei, so müsse nicht nur festgestellt werden, daß die Urkunde verfälscht bezw. fälschlich angefertigt sei — eine Feststellung, welche die

---

[1]) A. Merkel in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 3 S. 790, Bd. 4 S. 446/47.
[2]) Binding a. a. O. S. 220 ff.
[3]) John in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 27 u. 28.

Beweisfähigkeit des fraglichen Schriftstückes für Rechte oder Rechtsverhältnisse involviere —, sondern es müsse auch festgestellt werden, daß die Beweisfähigkeit der Privaturkunde eine derart potenzierte sei, um dieselbe als Beweiserheblichkeit charakterisieren zu können.

Wir haben es hier, wie schon oben angedeutet, mit der Frage zu tun, ob das Moment der Beweiserheblichkeit vom Gesetzgeber als Voraussetzung für den strafrechtlichen Privaturkundenbegriff überhaupt aufgestellt sei oder aber lediglich als Voraussetzung für den strafrechtlichen Begriff derjenigen Privaturkunden, die dem Schutze des § 267 unterstehen sollen.

M. E. ist nur die letztere Auffassung möglich, aus folgenden Gründen:

Bezüglich der öffentlichen Urkunde wird ein Weiteres nicht erfordert — sie soll dem Schutze des § 267 unterstellt sein, auch wenn ihr Beweiserheblichkeit im Sinne einer gesteigerten Beweisfähigkeit nicht innewohnt.

Immer jedoch muß m. E. auch die öffentliche Urkunde den in den bisherigen Ausführungen von uns für alle Urkunden im Strafrechtssinn aufgestellten Erfordernissen gerecht werden — ihr Inhalt muß rechtlich bedeutsam sein, und es muß ihr Beweisfähigkeit innewohnen.

P. Merkel[1]) freilich ist anderer Auffassung. Er meint, es könne auch öffentliche Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalt geben, und auch sie seien dem Schutze des § 267 unterstellt.

Dieser Auffassung P. Merkels kann jedoch m. E. unmöglich beigepflichtet werden.

Auch Binding[2]) wendet sich scharf gegen die von P. Merkel vertretene Auffassung. Er erklärt eine Auslegung für widersinnig, wonach der § 267 seinen Schutz schenken wolle den Privaturkunden nur für rechtlich bedeutsame Tatsachen, den öffentlichen Urkunden aber auch für rechtlich unbedeutsame. Solche öffentliche Urkunden müßten erst noch entdeckt werden.

Bezüglich der Privaturkunde dagegen wird ein Mehr erfordert. Sie soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Schutze des § 267

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 356.

[2]) Binding a. a. O. S. 221.

nur dann unterstellt sein, wenn ihr ein gesteigertes Maß von Beweiskraft innewohnt, wenn sie „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit" ist.

Daß diese Auslegung die richtige sei, folgt auch daraus, daß in allen übrigen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, wo Privaturkunden in Frage kommen, immer nur von Urkunden schlechthin die Rede ist. Auch § 282 des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuch spricht ganz allgemein von Urkunden.

Diese Auffassung wird im wesentlichen auch von Berner,[1]) v. Liszt,[2]) Meyer-Allfeld[3]) und Olshausen-Zweigert[4]) vertreten.

Die Beweiserheblichkeit ist nach ihnen kein in dem Begriffe der Urkunde im technisch-juristischen Sinne liegendes, sondern ein zu den Begriffsmerkmalen hinzutretendes Merkmal.

C. Die Urkunde eine verkörperte Aussage.

Da wir es, wie oben angeführt, bei der Urkunde im Sinne unseres Strafrechtes zunächst mit einer Erklärung zu tun haben, so ist in zweiter Linie erforderlich, daß diese Erklärung irgendwie fixiert, auf einem bestimmten Gegenstand verkörpert sei. Dabei ergibt sich weiter die Frage, ob Art und Beschaffenheit dieses Gegenstandes selber eine Rolle spielen.

M. E. ist das nicht der Fall. Vielmehr ist es gleichgültig, ob die Erklärung auf einem beweglichen oder unbeweglichen, auf einem lebenden oder leblosen Gegenstande verkörpert ist. So kann die Erklärung beispielsweise auf einem Blatte Papier oder auf einer Holztafel geschrieben oder gedruckt, in einer Metall- oder Steinplatte eingeschnitten oder eingemeißelt sein, sie kann auch auf lebender Unterlage angebracht sein, wie etwa ein Brandstempel oder Farbstrich auf einem Tiere zur Bezeichnung des Eigentümers.

Nicht erforderlich ist m. E. ferner, daß die Verbindung zwischen

---

[1]) Berner a. a. O. S. 597.
[2]) v. Liszt a. a. O. S. 522.
[3]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 709.
[4]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1076.

der Erklärung und dem Substrat eine dauernde sei. Die mit Kreide auf eine Holztafel, mit einem Griffel auf eine Schiefertafel niedergeschriebenen Erklärungen können Urkunden darstellen. Ja selbst die regelmäßige Form der Beurkundung, die Niederschrift mit Tinte auf Papier, ist keine dauernde, da ja auch sie durch einen Zufall zerstört werden kann.

Nach John[1]) hört der Gegenstand, auf welchem die Urkunde fixiert wurde, auf, eine selbständige Sache zu sein, und wird lediglich sachliches Substrat für die Fixierung des Willens, der Wahrnehmung oder des Urteils einer Person.

Als Beispiel dafür führt John den Fall an, daß jemand zum Zeichen, daß er ein Pianoforte gekauft habe, auf dessen Resonanzboden seinen Namen schreibe. Dadurch werde zwar ein Zeichen geschaffen dafür, daß eine bestimmte Person das Eigentum an dem Pianoforte erlangt habe, allein das Pianoforte sei dadurch nicht zur Urkunde geworden.

Schreibe dagegen jemand einen Schuldschein auf ein Stück Papier, so verliere das Papier seine sachliche Bedeutung als Papier und werde zur Urkunde.

Dieser Auffassung Johns kann m. E. nicht beigepflichtet werden; denn es ist nicht abzusehen, warum der Gegenstand, auf welchem eine konkrete Erklärung verkörpert wurde, dadurch seine bisherige sachliche Existenz verlieren sollte. Vielmehr ist anzunehmen, was auch v. Buri[2]) hervorhebt, daß dem Substrat dadurch, daß eine bestimmte Erklärung — im vorliegenden Falle also die Erklärung des Käufers, Eigentümer des Pianoforte werden zu wollen — auf ihm verkörpert wird, lediglich eine bisher noch nicht bestandene sachliche Eigenschaft erwächst.

D. Form und Art der Fixierung des urkundlichen Inhalts, (der urkundlichen Aussage).

Bezüglich der Frage, in welcher Form die Fixierung der konkreten Erklärung zu erfolgen habe, ob dies zu geschehen habe einzig und allein in der Form der Schrift, oder ob genüge auch

[1]) John in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 50 ff.
[2]) v. Buri im Gerichtssaal Bd. 39 S. 40.

eine Fixierung mittels anderer, allgemeinverständlicher, schriftvertretender Zeichen, gehen die Ansichten sehr auseinander.

M. E. ist nicht abzusehen, warum nur einer in Schriftform abgefaßten Erklärung die Fähigkeit zukommen sollte, eine Urkunde im Strafrechtssinne darzustellen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ebensogut auch einer in allgemeinverständlichen, schriftvertretenden Zeichen fixierten Erklärung diese Eigenschaft zuzubilligen ist. Freilich müssen wir alsdann bezüglich der schriftvertretenden Zeichen verlangen, daß sie objektiv verständlich seien. Daß die Zeichen der Stenographie und Chiffre diesem Erfordernis Rechnung tragen, wird heute kaum mehr in Zweifel gezogen werden.

Freilich haben auch gewichtige Stimmen die Schriftlichkeit als unbedingt zum Wesen der strafrechtlichen Urkunde gehörig bezeichnet: P. Merkel, Brodmann und insbesondere Binding.

Nach P. Merkel[1]) ist für die Form der Urkunde erforderlich, daß ein Gedanke erkennbar fixiert worden ist. Tauglich dazu ist einzig und allein die Schrift, von der Schrift aber jede erdenkliche Form.

Brodmann[2]) erklärt die Schriftlichkeit für unbedingt erforderlich. Zur Begründung seiner Auffassung führt er etwa folgendes aus: Zur Mitteilung der Vorgänge seines Bewußtseins diene dem Menschen die Sprache in ihrer doppelten Erscheinung des gesprochenen Wortes und der Schrift; zwar auch aus Zeichen ließen sich Schlüsse ziehen und Gedanken lesen. Allein es sei grundverschieden, ob man auf diese Weise einen Gedanken errate oder ob er einem in Form der Sprache unmittelbar mitgeteilt werde. „Denn", sagt Brodmann, „in die Form der Sprache kleiden wir unsere Vorstellungen, Gedanken und Wünsche, in diesen Formen geben wir ihnen einen unmittelbaren Ausdruck, alles andere Tun verrät sie nur mittelbar."

Indes, dieser Auffassung Brodmanns muß m. E. entgegengehalten werden, daß ein Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Äußerung eines Gedankens in Wahrheit gar

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 232.

[2]) Brodmann a. a. O. S. 11.

nicht existiert. Ob einer das Beil zum Schlage erhebt oder droht: „Dich werde ich erschlagen", ist doch im Grunde ein und dasselbe, und Brodmanns Behauptung (S. 12), wenn einer (auf eine bestimmte Frage) mit dem Kopfe nicke (zum Zeichen des Einverständnisses), so könne man anmutig streiten, ob er gesprochen oder geschwiegen habe, dürfte m. E. kaum auf Zustimmung zu rechnen haben.

Auch Binding erklärt die Schriftlichkeit als unbedingt zum Wesen der strafrechtlichen Urkunde gehörend: „In dem geschriebenen Worte, nicht in der Anwendung bleibender Gedankenzeichen besteht ihre formelle Eigentümlichkeit".

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet, mag ja die Auffassung derer, die die Schriftlichkeit als wesentliches Merkmal der Urkunde im Strafrechtssinn erklären, zutreffend sein, denn der germanischen Urkunde war in der Tat die Schriftform wesentlich und ist dies auch jahrhundertelang geblieben. Indes hat sich die deutsche Rechtssprache sowohl wie auch die Praxis der Gerichte im Laufe der neueren und neuesten Entwicklung mehr und mehr von der historisch überkommenen Auffassung entfernt. Schon die Abfassung von Urkunden in Form der Druckschrift, noch mehr aber in Form der Stenographie und Chiffre müssen in gewissem Sinne als Durchbrechung des Prinzips der Schriftlichkeit angesehen werden. Wie weit aber diese Durchbrechung im Laufe der letzten Jahrzehnte fortgeschritten ist, dafür bietet § 807 BGB., der von Karten, Marken und ähnlichen Urkunden redet, einen schlagenden Beweis.

Wenn ich daher den Standpunkt vertrete, daß nicht nur einer in Schriftform abgefaßten Erklärung die Fähigkeit eignet, eine Urkunde im Strafrechtssinn darzustellen, daß vielmehr gegebenenfalls auch einer in allgemeinverständlichen, schriftvertretenden Zeichen fixierten Erklärung diese Eigenschaft zuzubilligen ist, so stehe ich auf dem Boden der herrschenden Lehre, nach welcher die Schriftlichkeit kein wesentliches Merkmal der Urkunde im Strafrechtssinn bildet.

So erklärt Olshausen-Zweigert[1]): Nach den Motiven

[1]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1074.

sei es zweifellos, daß das Strafgesetzbuch den Begriff Urkunde nicht auf Schriftstücke beschränken wolle; diese engere Bedeutung des Wortes sei vielmehr im ausdrücklichen Gegensatz zum preuß. StGB. § 247 Abs. 2 fallen gelassen.

Nach v. Liszt[1]) sind Urkunden nicht nur Schriftstücke, sondern auch andere Gegenstände, welche durch Worte oder allgemeinverständliche wortvertretende Zeichen zur Mitteilung von Gedanken bestimmt und geeignet sind.

Auch Frank[2]) vertritt den Standpunkt, daß Schriftlichkeit nicht zum Wesen der strafrechtlichen Urkunde gehöre.

Nach Oppenhoff[3]) ist der Begriff der Urkunde nicht auf Schriften beschränkt; auch andere, ihrer Natur nach beweisende Gegenstände, wie Grenzsteine, Kerbhölzer, Eintritts- usw. Marken sowie geeignetenfalls Siegel, Stempel, seien dazu zu rechnen.

Auch das Reichsgericht[4]) vertritt den Standpunkt, daß Schriftlichkeit nicht zum Wesen der Urkunde im Strafrechtssinn gehöre.

Nach der erwähnten Entscheidung unterliegt es keinem Bedenken, „daß derjenige Gedankeninhalt, welcher zum Wesen der Urkunde als solcher gehört, nicht in einer Schrift ausgedrückt zu sein braucht".

E. Urkunde und Beweiszeichen.

Bezüglich der Frage, ob man begrifflich zu scheiden habe zwischen der Urkunde, insbesondere der Urkunde im Strafrechtssinn und den sogen. Beweiszeichen, gehen die Auffassungen sehr auseinander.

Weder die Judikatur des Reichsgerichts noch auch die einschlägigen Untersuchungen der Theoretiker haben bisher feste Richtlinien zur Klärung dieses für das gesamte Gebiet der Urkundenlehre so wichtigen und grundlegenden Problems geschaffen.

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 520.
[2]) Frank a. a. O. S. 452.
[3]) Oppenhoff, Lehrb. S. 697 Nr. 41.
[4]) Entsch. Bd. 17 S. 354.

Nur Binding,[1]) Brodmann[2]) und P. Merkel[3]) haben sich auf diesem Gebiet ein Verdienst insofern erworben, als sie zum ersten Male mit allem Nachdruck darauf hingewiesen haben, daß zwischen der Urkunde, insbesondere der Urkunde im Strafrechtssinn, und den sogen. Beweiszeichen eine scharfe Grenze zu ziehen sei.

Sie gehen jedoch m. E. insofern zu weit, als sie — in Konsequenz der von ihnen vertretenen Auffassung, wonach das Wesen der Urkunde im Strafrechtssinn unbedingt die Schriftform erfordert — erklären, daß aus dem Begriff der Urkunde von vornherein alles das auszuscheiden habe, was sich nicht deutlich als schriftliche Erklärung darstelle.

Insbesondere Binding[4]) erklärt, nur bei unbedingtem Festhalten an dem Erfordernis der Schriftlichkeit lasse sich eine scharfe Scheidung der Urkunde, insbesondere der Urkunde im Strafrechtssinn, von den sogen. Beweiszeichen durchführen.

In dem Moment der Schriftlichkeit also hätten wir nach Binding, Brodmann und P. Merkel das Kriterium für die Scheidung von Urkunde und Beweiszeichen zu erblicken.

Dem kann m. E. nicht beigepflichtet werden. Denn mögen auch die Zeichen der Schrift vor allen anderen geeignet sein, zur Fixierung eines Gedankens zu dienen, so schließt das die Verwendung irgendwelcher anderer Zeichen zur Erreichung des gleichen Zieles keineswegs aus.

Für diese unsere Auffassung bietet m. E. eine Entscheidung des Reichsgerichts[5]) einen treffenden Beleg.

In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht Stiche auf dem Zifferblatt einer Kontrolluhr für rechtserhebliche Privaturkunden erklärt. Die betreffende Entscheidung besagt: „Die durchstochenen Zifferblätter hatten die Bestimmung, Beweis für die Vertragserfüllung und hiermit für den Anspruch der Beklagten auf Lohnzahlung zu liefern. Sie waren von Menschenhand gefertigte.

---

[1]) Binding a. a. O. S. 179 ff.
[2]) Brodmann a. a. O. S. 22 ff.
[3]) P. Merkel a. a. O. S. 213 ff.
[4]) Binding a. a. O. S. 186.
[5]) Binding a. a. O. S. 183 Anm. 4.

sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, die geeignet und bestimmt waren, außerhalb ihrer selbst liegende rechtserhebliche Tatsachen zu erweisen, und die Stichmarken insbesondere waren mit einer körperlichen Sache, dem Zifferblatt, festverbundene und für die Beteiligten verständliche Aussagen oder Erklärungen, die keineswegs auf wörtlichen Ausdruck beschränkt sind".

Gegen diese Entscheidung wandte sich Binding,[1]) und zwar in äußerst scharfer Polemik: „Das Loch als Urkunde", meint Binding, „ist wohl der tiefste Punkt, bis zu welchem deren Verkennung herabsinken kann".

Indes diese Polemik Bindings geht fehl. Das freilich ist richtig: Stichmarken für sich allein sind keine Urkunden im Strafrechtssinn. Indes durch die Anbringung der Stichmarken auf bestimmten Stellen des Zifferblattes wurden dieselben, wie die Entscheidung treffend sagt, zu Aussagen oder Erklärungen, über deren Sinn und Tragweite bei den Beteiligten Zweifel schlechterdings nicht obwalten konnten.

Wir kommen sonach zu dem Schlusse: In dem Moment der Schriftlichkeit kann das Kriterium für die Unterscheidung von Urkunde und Beweiszeichen nicht zu finden sein.

Wie schon an früherer Stelle dargelegt wurde, kann einem Gegenstand Urkundenqualität nur dann zukommen, wenn er fähig ist, einen Gedankeninhalt zum Ausdruck zu bringen.

Für den Begriff der prozessualen Urkunde ist dies die einzige Voraussetzung, und bei der strafrechtlichen müssen zu dieser noch einige weitere hinzukommen.

In der Tatsache nun, daß ein Gegenstand nur dann als Urkunde in Betracht kommen kann, wenn er die Fähigkeit besitzt, einen Gedankeninhalt zum Ausdruck zu bringen, liegt m. E. das Kriterium für die Unterscheidung von Urkunde und Beweiszeichen begründet.

Zwar — das soll nicht bestritten werden — auch einem Beweiszeichen kann rechtliche Bedeutsamkeit zukommen, es kann ihm sogar ein gewisses Maß von Beweiserheblichkeit innewohnen,

---

[1]) Entsch. Bd. 34 S. 435.

es ist jedoch für sich allein nicht fähig, Träger eines gedanklichen Inhalts zu sein.

Möglich ist es auch, durch Anbringung von Beweiszeichen irgendwelcher Art, wie etwa von Stempeln, Siegeln oder Plomben, auf einem bestimmten Gegenstand eine Erklärung irgendwelcher Art abzugeben — das Beweiszeichen für sich allein jedoch erklärt nichts.

Denkbar ist es auch, daß man durch die Hingabe oder den Besitz von Zeichen, Karten oder Marken eine Erklärung irgendwelcher Art abgebe, der Gegenstand als solcher jedoch — das Beweiszeichen für sich allein — erklärt nichts.

Sogleich aber erhebt sich hier die Frage, ob nicht auch ein bloßes Beweiszeichen durch Hinzutreten bestimmter, außerhalb seiner selbst liegender Voraussetzungen einen Gedankeninhalt in sich aufnehmen und so zur Urkunde werden könne.

Diese Möglichkeit ist m. E. gegeben. So ist beispielsweise — und hierauf soll an späterer Stelle noch des näheren eingegangen werden — die Möglichkeit gegeben, daß ein Zeichen irgendwelcher Art, sei es im Zusammenhalt mit dem Substrat, sei es im Zusammenhalt mit seiner Umgebung, einen gedanklichen Inhalt bestimmter Art erlangen und so zur Urkunde werden kann.

Verschiedentlich wurde auch — und zwar in der Praxis des Reichsgerichts sowohl als auch in den einschlägigen Untersuchungen verschiedener Theoretiker — die Möglichkeit als gegeben erachtet, einem bloßen Beweiszeichen durch Vereinbarung innerhalb eines bestimmten, sei es größeren, sei es kleineren Personenkreises einen Gedankeninhalt bestimmter Art zu geben und dasselbe auf diese Weise zur Urkunde zu erheben.

So hat das Reichsgericht[1]) als Urkunde eine Blechmarke erklärt, die als Aufschrift die Ziffer 1 trug und deren Besitz als Legitimation für gewisse Arbeitsleistungen galt.

Dieser Auffassung des Reichsgerichts haben Riedel[2]) und insbesondere John[3]) ausdrücklich beigepflichtet.

---

[1]) Entsch. Bd. 4 S. 3.
[2]) Gerichtssaal Bd. 38 S. 552.
[3]) John, Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 54.

John erklärt: So wie das gesprochene Wort unter Umständen durch ein Zeichen, durch ein Signal ersetzt werden könne, so könne auch an Stelle des geschriebenen Wortes ein sachlich fixiertes Zeichen treten. Wie viele oder wie wenige die Bedeutung eines solchen Zeichens kennen, davon hänge nicht die Existenz der Rechtswirksamkeit der solchergestalt hergestellten Urkunde ab, sondern nur der Umfang, innerhalb dessen sie Rechtswirksamkeit zu entwickeln vermöge.

Durch die Verabredung, die der Gutsbesitzer mit seinen Arbeitern getroffen habe, nämlich, daß er ihnen statt jeder verdienten 10 Pfennig vorläufig eine so und so gestaltete, mit dem und dem Prägezeichen versehene, an jedem Sonntag gegen bares Geld einzulösende Blechmarke geben werde, sei die Blechmarke zu einer Dispositivurkunde geworden, die ihre Rechtswirksamkeit innerhalb des Kreises äußere, innerhalb dessen das fragliche Übereinkommen bekannt geworden sei.

M. E. ist diese Auffassung verfehlt. Man hat hier einen sehr wichtigen Punkt vollständig übersehen: Die Ziffer 1 hatte keinen Gedankeninhalt, weder für sich allein noch im Zusammenhalt mit dem Substrat — einem Stück Blech. Der Blechmarke wurde vielmehr ein Gedankeninhalt einzig und allein in der Vorstellung der Beteiligten beigelegt.

Auch v. Buri,[1]) Weismann[2]) und P. Merkel[3]) haben sich gegen die Auffassung des Reichsgerichts ausgesprochen.

Einen dem vorerwähnten ganz ähnlichen Standpunkt hat das Reichsgericht auch in der Entscheidung Bd. 17 S. 352 eingenommen. In dieser Entscheidung erklärte das Reichsgericht die Stempelabdrücke H^3 und H^9 als öffentliche Urkunden, mittels welcher ein Beamter der Kgl. Eisenbahndirektion Hannover verabredetermaßen die Vertragsmäßigkeit gelieferter Schienen zu bescheinigen hatte.

---

[1]) Entsch. Bd. 4 S. 3.

[2]) Gerichtssaal Bd. 38 S. 552.

[3]) John, Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 54.

Gegen diese letztere Entscheidung haben sich insbesondere Mommsen,[1]) v. Buri[2]) und P. Merkel[3]) gewendet.

M. E. kommt es für die Frage der Unterscheidung von Urkunde und Beweiszeichen auf folgendes an: Der Gegenstand selber muß die Fähigkeit haben, einen Gedankeninhalt zum Ausdruck zu bringen. Besitzt er diese Fähigkeit nicht, so kann ihm dieselbe durch Vereinbarung nicht verliehen werden. Es gilt eben hier der in der Literatur wiederholt aufgestellte, leider aber durchweg nicht konsequent durchgeführte Grundsatz, daß ein Gegenstand, der nicht Urkunde ist, auch nicht durch Vereinbarung dazu gestempelt werden kann.

Dabei kommt es m. E. darauf, ob der Gedankeninhalt eines konkreten Gegenstandes für alle Menschen schlechthin ohne weiteres klarliegt — wie etwa bei einer Schrifturkunde —, oder aber ob derselbe seiner besonderen Eigenart wegen — wie etwa bei den Stichen auf dem Zifferblatt einer Kontrolluhr — nur einem engeren Personenkreis verständlich ist, nicht an.

Erfreulicherweise hat nun auch das Reichsgericht, und zwar in einer seiner jüngsten Entscheidungen,[4]) zu der Frage der Unterscheidung von Urkunde und Beweiszeichen im Sinne der von uns vertretenen Auffassung Stellung genommen.

In dieser Entscheidung wandte sich das Reichsgericht gegen die Auffassung der Vorinstanz, welch letztere Geschoßeinschläge auf einer zum Preisschießen verwendeten Scheibe für Urkunden erklärt hatte.

Die Entscheidung selbst besagt: „Gegenstände, auf die durch menschliche Handlungen oder sonstige Ereignisse derart eingewirkt ist, daß sie Merkmale oder Spuren davon aufweisen, in denen aber Gedanken, wie sie regelmäßig durch Wort oder Schrift kundgegeben werden, nicht zum Ausdruck kommen, sind nicht Urkunden im strafrechtlichen Sinne, auch dann nicht, wenn jene Merkmale Bedeutung für den Beweis rechtserheblicher Tatsachen haben".

---

[1]) Mommsen im Gerichtssaal Bd. 36 S. 35.
[2]) v. Buri im Gerichtssaal Bd. 36 S. 173 ff.
[3]) P. Merkel a. a. O. S. 235 u. 313.
[4]) Entsch. Bd. 42 S. 97.

F. Das Malerzeichen insbesondere.

Bezüglich der Frage, ob das Malerzeichen als Urkunde im Strafrechtssinn zu erachten sei, gehen die Meinungen sehr auseinander.

M. E. ist das Malerzeichen als Urkunde, und zwar als Privaturkunde im Sinne des § 267 StGB., zu erachten.

Wir haben es bei dem Malerzeichen — sei es, daß die Signierung in Form der Unterschrift, sei es, daß dieselbe in Form eines Zeichens erfolgt — mit einer verkörperten Erklärung zu tun, deren Sinn nicht nur in Kreisen der Kunstverständigen, sondern auch in gebildeten und kunstsinnigen Laienkreisen offen zutage liegt. Der Künstler will durch die Signierung das Werk als das seinige, als von ihm geschaffen, in Anspruch nehmen.

Damit aber ist dem Erfordernis objektiver Verständlichkeit Rechnung getragen.

Auch Meyer-Allfeld[1]) betonen, daß das Malerzeichen stets als Urkunde zu erachten sei, da seine Bedeutung zum mindesten allen Sachverständigen geläufig sei.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Goldschmit.[2]) Durch die Unterschrift des Künstlers auf seinem Werke werde ein Gedankeninhalt zum Ausdruck gebracht; durch herkommende bezw. stillschweigende Übereinkunft werde in diesem Falle der Namensunterschrift ein anderer Inhalt untergelegt als derjenige sei, welcher allein durch die regelmäßige Bedeutung der Buchstaben und ihrer Zusammensetzung zu Wörtern angedeutet werde. Die Beisetzung der Unterschrift besage, daß der Künstler, dessen Name sich auf dem Bilde finde, durch Beisetzung dieses Namens das Werk als eigenes anerkennen, es als ein vollendetes in Anspruch nehmen wolle.

Die Signierung auf dem Bilde schaffe demgemäß eine Urkunde, sie mache das Bild zum Träger einer Urkunde.

Es stelle sohin die Signierung eines Bildes, die Unterschrift auf der Bildfläche eines Werkes der zeichnenden oder malenden

---

[1]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 603.

[2]) Goldschmit im Gerichtssaal Bd. 6 S. 177 ff.

Kunst eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde dar.

Auch das Reichsgericht[1]) hat das Malerzeichen für eine Urkunde erklärt.

John[2]) erklärt: Wenn ein Maler das von ihm gefertigte Bild mit seinem Namen oder seiner Chiffre bezeichne, so bleibe das Bild ein Bild und werde keine Urkunde.

Weismann[3]) führt folgende Gründe gegen die Urkundenqualität des Malerzeichens ins Feld: Dasselbe sei nur eines der Merkmale, durch welche man auf die Echtheit des Bildes schließe; es beweise nicht darum, weil man in ihm die Versicherung des Malers finde, daß das Bild von ihm gemalt sei und man dieser Versicherung Glauben schenke; man möge nur an die Werkstattbilder älterer Meister denken, die in der Hauptsache von Schülern und Gehilfen gemalt seien, oder an die schwunghaft mit Gesellen betriebene Bilderfabrik eines neueren belgischen Malers.

Auch Frank[4]) verneint die Urkundenqualität des Malerzeichens. Frank geht dabei von der Voraussetzung aus, daß eine in Schrift oder schriftvertretenden Zeichen verfaßte Notiz nur dann eine Urkunde darstelle, wenn sie in sich verständlich sei. Grundsätzlich könne daher auch der Begriff der Urkunde — als Verkörperung einer Erklärung — durch die Niederschrift abgerissener Worte oder Ziffern nicht erfüllt werden. Daher sei auch dem Malerzeichen die Urkundenqualität abzusprechen.

Dieser Auffassung Franks pflichtet auch P. Merkel[5]) bei.

Nun macht aber Frank von dem obenbezeichneten Grundsatz drei Ausnahmen:

1. durch Anbringung auf einem bestimmten Gegenstande könnten Zeichen, Ziffern oder Worte einen gedanklichen Inhalt erlangen;

---

[1]) Entsch. Bd. 34 S. 53 ff.
[2]) John in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 6 S. 51 Nr. 11.
[3]) Weismann in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 11 S. 24.
[4]) Frank a. a. O. S. 451.
[5]) P. Merkel a. a. O. S. 235.

2. auch abgekürzte Redewendungen könnten Erklärungen enthalten, und enthielten sie jedenfalls dann, wenn die Abkürzung eine übliche sei;
3. der Umstand, daß die Zeichen einen gedanklichen Inhalt nur für eingeweihte Personen haben könnten, stehe der Urkundenqualität nicht im Wege.

Wie nun? Erhält der Name oder die Chiffre eines Künstlers durch Anbringen auf einem Werke der bildenden Kunst nicht auch einen gedanklichen Inhalt? Zweifellos. Der Name oder die Chiffre des Künstlers auf seinem Werke besagt, daß der Künstler das Werk als das seinige bezeichnen und in Anspruch nehmen wolle — nicht nur für eingeweihte Personen, sondern auch für jeden gebildeten und kunstsinnigen Laien.

G. Urkundenqualität von Zeichen und Ziffern im Zusammenhalt mit dem Substrat.

Auch durch den Gegenstand, auf welchem sie verkörpert sind, können Zeichen und Ziffern einen gedanklichen Inhalt erlangen und so zu Urkunden werden.

So hat das Reichsgericht[1]) Ziffern mit Namensangabe auf einer Geldrolle für Urkunden erklärt.

Aus dem gleichen Grunde ist m. E. auch der mit Ziffern oder Zeichen versehene Grenzstein als Urkunde im Strafrechtssinn zu erachten.

Zweifelhaft ist dies beim rohen Grenzstein. M. E. ist auch dem rohen Grenzstein Urkundenqualität im Strafrechtssinn zuzuerkennen.

Werden auf dem rohen Grenzstein in Täuschungsabsicht unrichtige Ziffern oder Zeichen angebracht, so ist m. E. unzweifelhaft Urkundenfälschung gegeben.

Indes gerade hier ist die Grenze zwischen Urkunde und Beweiszeichen wieder eine äußerst flüssige, und gerade hier zeigt sich wiederum deutlich, daß es nicht angängig — im Grunde aber auch gar nicht wünschenswert — sein kann, kategorisch nur die eine oder andere Alternative als allein zutreffend hinzustellen.

---

[1]) Entsch. Bd. 13 S. 71.

Frank[1]) und Weismann[2]) sprechen dem rohen Grenzstein die Urkundenqualität aus dem Grunde ab, weil sich hier eine Erklärung nur unter Zuhilfenahme der Umgebung konstruieren lasse. Die Umgebung jedoch gehöre nicht mehr zum Grenzstein selbst. Es fehle daher an der Verkörperung der Erklärung.

Diese Begründung ist m. E. nicht durchschlagend. Das freilich mag richtig sein, daß die Umgebung nicht mehr zum Grenzstein selbst gehöre. Indes solange ein Grenzstein in einer bestimmten Umgebung verbleibt, verkörpert er in sich im Verein mit dieser Umgebung einen gedanklichen Inhalt.

H. Urkundenqualität abgekürzter Redewendungen.

Auch abgekürzte Redewendungen können Erklärungen enthalten, und dies gilt zweifellos stets dann, wenn die Abkürzung eine übliche ist.

Auch Binding,[3]) Frank,[4]) P. Merkel[5]) und das Reichsgericht[6]) vertreten im wesentlichen den gleichen Standpunkt.

So erklärt Binding, die Abkürzung der Erklärung mache sie zum Inhalt der Urkunde prinzipiell nicht untauglich. Ein prägnantes Wort, dessen Sinn oder Ergänzung verabredet sei oder offen liege (etwa „Einverstanden"), verbunden mit der Unterschrift des Ausstellers, ein paar Zahlen unter gedruckten Rubriken in einem auf einen bestimmten Namen lautenden Arbeitsbuch, eingetragen vom Fabrikherrn oder dem Vorarbeiter, und eine wertvolle Urkunde könne fertig sein.

Ähnlich das Reichsgericht: „Für den Begriff der Urkunde ist es zwar nicht unbedingt erforderlich, daß der betreffende Gegenstand die in ihm niedergelegte Gedankenäußerung in zusammenhängender, geordneter, für sich allein einen vollständigen Gedanken ergebender Redeform zum Ausdruck bringe; die Notwendigkeit einer Auslegung hebt die Eigenschaft als Urkunde nicht auf,

[1]) Frank a. a. O. S. 452.
[2]) Weismann in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 11 S. 26.
[3]) Binding a. a. O. S. 198, 199.
[4]) Frank a. a. O. S. 452.
[5]) P. Merkel a. a. O. S. 236.
[6]) Entsch. Bd. 17 S. 282/83, Bd. 25 S. 244 ff.

immerhin aber bleibt unumgängliche Voraussetzung, daß die Gedankenäußerung sich ihrem wesentlichen Kerne nach in der Urkunde verkörpert findet".

Indes ist m. E. die Grenze auch hier eine sehr flüssige. So hat das Reichsgericht[1]) den Anschlag mit dem Waldhammer als Urkunde erklärt, jedoch nur für den Fall, wo nach Parteivereinbarung durch den Anschlag Besitzübertragung bezw. Eigentumsübertragung des dergestalt angeschlagenen Holzes von dem einen auf den anderen Kontrahenten beurkundet werde. Fehle diese Voraussetzung, so entfalle auch die Urkundenqualität, und der Anschlag sinke wieder zurück zu der Bedeutungslosigkeit eines willkürlichen, lediglich die Identität eines Gegenstandes kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmales.

I. Vollständigkeit der urkundlichen Aussage.

Haben uns unsere bisherigen Betrachtungen dahin geführt, daß wir es bei der Urkunde im Sinne des Strafrechts mit einer verkörperten Aussage zu tun haben, so müssen wir als weiteres Erfordernis das aufstellen, daß die konkrete Erklärung vollständig, nicht nur bruchstückweise vorliege.

Dem Erfordernis der Vollständigkeit der urkundlichen Aussage wird jedoch, wie schon oben angedeutet, nicht nur dann Rechnung getragen, wenn ein Gegenstand die in ihm niedergelegte Gedankenäußerung in zusammenhängender, geordneter, für sich allein einen vollständigen Gedanken ergebender Redeform zum Ausdruck bringt, vielmehr genügt es auch, wenn die Gedankenäußerung in abgekürzter Form in dem Gegenstand verkörpert ist; denn auch eine Erklärung in abgekürzter Form kann vollständig und demgemäß erkennbar sein, sei es für jedermann schlechthin, sei es unter Zuhilfenahme einer Auslegung.

K. Das Blankett insbesondere.

An dieser Stelle wollen wir auch zu der sehr interessanten Streitfrage, ob das Blankett als Urkunde im Sinne des Strafrechts zu erachten sei, Stellung nehmen.

[1]) Entsch. Bd. 25 S. 244 ff.

M. E. kann dem Blankett im Sinne des § 269 StGB. Urkundenqualität nicht zugesprochen werden. Denn in Frage kommen kann nur ein Papier, das entweder lediglich einen Namenszug trägt oder aber, wie dies bei Zahlungsanweisungen, Schecks und unvollständigen Wechselerklärungen der Fall ist, außer dem Namenszug noch einen weiteren — immer aber nur unvollständigen — Text.

Enthält nun ein Papier lediglich einen Namenszug, so bietet derselbe, weder für sich allein betrachtet noch auch in Verbindung mit dem Substrat auch nur den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß der Träger dieses Namens eine rechtserhebliche Erklärung irgendwelcher Art abgegeben habe.

Enthält ein Papier außer dem Namenszug noch einen weiteren unvollständigen Text, so kann auch einem solchen Papier Urkundenqualität nicht zugesprochen werden, denn eine Urkunde könnte nur bei Vorhandensein eines vollständigen Textes in Frage kommen.

Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des Gesetzes. Hätten wir es beim Blankett bereits mit einer fertigen Urkunde zu tun, so könnte nur von „Verfälschen" die Rede sein; § 269 aber sagt: „Der fälschlichen Anfertigung wird es gleichgeachtet" . . ., der Begriff der fälschlichen Anfertigung aber erfordert, daß eine Urkunde vom Täter erst geschaffen werde.

Bezüglich der Frage, ob dem Blankoakzept Urkundenqualität zuzuerkennen sei, sind die Meinungen geteilt.

M. E. stellt sich das Blankoakzept als Urkunde im Strafrechtssinn dar, da bezüglich seiner rechtlichen Bedeutung im Hinblick auf Art. 21 Abs. 3 WO. Zweifel nicht obwalten können.

Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich stets — unter Ausschluß der Kreationstheorie — die Begebung des Blankoakzepts seitens des Blankoakzeptanten.

Vor der Begebung haben wir es lediglich mit einem Urkundenentwurf zu tun, und dem Urkundenentwurfe als solchem kann, wie weiter unten dargelegt werden soll, Urkundenqualität im Strafrechtssinn nicht zugesprochen werden.

Auch Mommsen[1]) und das Reichsgericht[2]) haben das Blankoakzept für eine rechtserhebliche Urkunde erklärt.

Binding[3]) bestreitet die Urkundenqualität des Blankoakzeptes, da der Text der Wechselordnung vom Blankoakzept nicht spreche. Das Blankoakzept stelle daher nur den Anfang zu einer Urkunde, nicht aber eine fertige Urkunde dar.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch P. Merkel.[4])

L. Urkundenentwürfe.

Aus dem Wesen der Urkunde als einer Aussage folgt ferner, daß Urkundenentwürfe als solche noch keine Urkunden im Rechtssinne sein können. Zum Wesen der Aussage gehört vielmehr, daß der Aussagende sich ihrer entäußere.

Dies gilt namentlich von den sogen. Dispositivurkunden. Quittungen, die ein Gläubiger im voraus schreibt, um dieselben bei künftigen Zahlungen zu begeben, sind vorerst keine Urkunden, das werden sie vielmehr erst im Moment der Aushändigung an den Schuldner. Ein Kaufmann, der brieflich eine Vertragsofferte annimmt, ist nicht schon dann gebunden, wenn er den Brief fertig geschrieben, sondern erst dann, wenn die Annahmeerklärung dem Offerenten zugegangen ist.

Wird daher ein Urkundenentwurf gefälscht und von dem gefälschten Entwurf zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht, so kann es sich nicht um Urkundenfälschung, sondern nur um Betrug handeln. Einen im wesentlichen gleichen Standpunkt vertreten auch Binding[5]) und Frank.[6])

M. Abschriften und Kopien.

Aus dem Begriffe der Urkunde als einer Aussage folgt weiter, daß die Abschrift oder Kopie einer Urkunde als solche keine Ur-

---

[1]) Mommsen im Gerichtssaal Bd. 36 S. 46.
[2]) Entsch. Bd. 7 S. 183 ff.
[3]) Binding a. a. O. S. 198.
[4]) P. Merkel a. a. O. S. 240 Anm. 2.
[5]) Binding a. a. O. S. 207 u. 208.
[6]) Frank a. a. O. S. 450 III Ziff. 1.

kunde im Rechtssinn darstellt; denn Urkunde im Rechtssinn ist grundsätzlich nur das Original.

Indes kann, wie schon oben angedeutet, die Abschrift zum Original werden dadurch, daß seitens des Ausstellers oder Abschreibers die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original beglaubigt wird. Letzteres wird insbesondere bei notariellen Urkunden sehr häufig der Fall sein. Wird dann die beglaubigte Abschrift gefälscht, so ist Urkundenfälschung gegeben.

Es ist aber auch möglich, daß der Wille des Ausstellers dahin geht, daß Abschriften seiner Aussage (Erklärung) im Rechtsverkehr als Originale gelten sollen. In einem solchen Falle ist dann ein Unterschied zwischen Original und Abschrift nicht mehr gegeben.

Eine im wesentlichen gleiche Auffassung vertreten auch Binding[1]) und Frank.[2])

Auch das Reichsgericht[3]) hat sich dahin ausgesprochen, daß Abschriften von Urkunden grundsätzlich nicht selbst Urkunden seien.

P. Merkel[4]) ist der Auffassung, daß der Abschrift einer Urkunde die Urkundeneigenschaft nicht grundsätzlich abgesprochen werden dürfe. Denn es erscheine nicht von vornherein ausgeschlossen, daß eine einfache Abschrift die rechtliche Funktion des Originales übernehme. Letzteres aber sei stets dann der Fall, wenn die konkrete Abschrift wie ein Original aussehe (?!). Denn einem solchen Schriftstück könne man nicht ansehen, daß es nur die Abschrift einer Originalurkunde sein solle; man halte es entweder für das einzige Original, oder man müsse der Überzeugung sein, ein Duplikat vor sich zu haben; ein Duplikat aber sei Originalurkunde. Es gelte hier der gleiche Satz wie bei allen Einzeluntersuchungen über die Urkunde: nicht der Wille des Ausstellers oder des Verfügungsberechtigten, sondern einzig und allein die äußere Erscheinung (?!) entscheide darüber, ob ein Schriftstück, ein Abdruck Originalurkunde sei oder nicht.

---

[1]) Binding a. a. O. S. 208 u. 209.
[2]) Frank a. a. O. S. 451 III Ziff. 2.
[3]) Entsch. Bd. 35 S. 145/46.
[4]) P. Merkel a. a. O. S. 255 ff.

Dieser Argumentation P. Merkels — insbesondere dem Satze, daß nicht der Wille des Ausstellers oder des Verfügungsberechtigten, sondern vielmehr einzig und allein die äußere Erscheinung darüber zu entscheiden habe, ob ein Schriftstück oder Abdruck Originalurkunde sei oder nicht — kann m. E. unmöglich beigepflichtet werden.

Gerade der Wille des Ausstellers ist es ja, der darüber zu entscheiden hat, ob eine konkrete Erklärung im Rechtsverkehr als Urkunde gelten soll.

Auch kann von Rechtserheblichkeit bezw. Beweiserheblichkeit einer konkreten Erklärung doch nur dann die Rede sein, wenn die Erklärung auch tatsächlich als Erklärung des Ausstellers sich darstellt, bezw. — sofern es sich um eine Abschrift handelt — die Abschrift nach dem Willen des Ausstellers im Rechtsverkehr als Original gelten soll.

N. Die telegraphische Depesche insbesondere.

An dieser Stelle möge auch einiger sehr interessanter Streitfragen aus dem Gebiet der Depeschenfälschung Erwähnung geschehen.

Es handelt sich dabei um die Beantwortung der Frage, ob derjenige, der ein Telegramm verfälscht oder fälschlich anfertigt und einem Dritten durch Vermittlung des Telegraphenamtes zugehen läßt, sich der Urkundenfälschung schuldig macht.

Diese Frage, die wohl heute im allgemeinen im bejahenden Sinne entschieden sein dürfte, bildete früher den Gegenstand lebhaftesten Streites, weil man zweifelte, ob bei der Depeschenfälschung zum Zwecke der Täuschung von einer Urkunde Gebrauch gemacht werde.

Auch die Frage, von welchem der beiden Schriftstücke — ob von dem Aufgabetelegramm oder von dem Ankunftstelegramm — und wem gegenüber — ob dem Telegraphenbeamten oder gegenüber dem Adressaten — das Gebrauchmachen erfolge, war Gegenstand lebhaften Streites.

Wir haben bei der telegraphischen Depesche zu unterscheiden zwischen dem Aufgabetelegramm und dem Ankunftstelegramm.

M. E. ist sowohl in dem Aufgabe- als auch in dem Ankunftstelegramm eine Urkunde im Sinne unseres Strafgesetzbuches zu erblicken.

Und zwar stellt sich das Aufgabetelegramm als Urkunde im Strafrechtssinn dar, wenn sein Inhalt sich als rechtserheblicher darstellt. Telegramme über Familienangelegenheiten, Glückwunsch- und Begrüßungsdepeschen, Telegramme über politische Ereignisse usw. sind keine Urkunden im Strafrechtssinn, wohl aber Telegramme, die Kauf- oder Verkaufofferten, Akzepte, Bestellungen usw. enthalten.

So im wesentlichen auch Olshausen-Zweigert,[1]) Dambach[2]) und Lenz.[3])

In gleichem Maße aber wie dem Aufgabetelegramm ist m. E. auch dem Ankunftstelegramm Urkundenqualität im Strafrechtssinn zuzuerkennen, sofern sein Inhalt als rechtlich bedeutsamer sich darstellt.

Diese Folgerung ergibt sich m. E. mit zwingender Notwendigkeit aus der Natur der telegraphischen Nachrichtenübermittlung sowohl als auch aus der Bestimmung des Ankunftstelegrammes selber.

Das Telegraphenamt und seine Einrichtungen bilden m. E. nur das Mittel oder Werkzeug, dessen der Absender zur Übermittlung einer konkreten Erklärung an den Adressaten sich bedient, dem Ankunftstelegramm aber fällt nach dem Willen des Absenders die Aufgabe zu, dem Adressaten von seiner Erklärung Kunde zu geben.

Sehr treffend hat Scherer[4]) das Telegraphieren als ein „Schreiben mit langer Hand" bezeichnet.

Auch Binding,[5]) v. Liszt[6]) und Oppenhoff-Delius,[7])

---

[1]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1099.

[2]) Dambach im Gerichtssaal Bd. 23 S. 293.

[3]) Lenz a. a. O. S. 115 ff.

[4]) Scherer, Ein Beitrag zur Lehre vom Telegraphenrecht, im Gerichtssaal Bd. 28 S. 610.

[5]) Binding a. a. O. S. 254 ff.

[6]) v. Liszt a. a. O. S. 523.

[7]) Oppenhoff-Delius a. a. O. S. 703 u. 763.

die früher die Urkundenqualität des Ankunftstelegrammes verneinten, haben sich nunmehr der herrschenden Auffassung angeschlossen, Binding insbesondere unter Berufung auf § 127 BGB., wonach bei Urkunden, für welche durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben ist, telegraphische Übermittlung zur Wahrung der Form genügt, sofern nicht ein anderer Parteiwille anzunehmen ist.

Nach Lenz[1]) liegt unter der Voraussetzung, daß den Gegenstand der Mitteilung eine rechtserhebliche Tatsache bildet, eine Urkunde im Strafrechtssinn vor, wenn den Mitteilungen des Telegraphenamtes eine Beglaubigungsfunktion nach den Grundsätzen des rechtlichen Verkehrs zukommt. Eine solche publica fides des Telegramms sei aber in der Tat vorhanden. Das Ankunftstelegramm sei daher eine mit öffentlichem Vertrauen in ihre Echtheit und Unverfälschtheit ausgestattete Zeugnisurkunde des Verkehrs.

Einen im wesentlichen gleichen Standpunkt vertritt auch P. Merkel.[2])

Bezüglich der Frage, von welcher der beiden Urkunden — ob von dem Aufgabetelegramm oder von dem Ankunftstelegramm — das Gebrauchmachen erfolge, gehen die Meinungen sehr auseinander.

Als Vertreter der Auffassung, daß bei der Depeschenfälschung von dem Aufgabetelegramm zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht werde, sind insbesondere Ortloff[3]) und Dambach[4]) zu nennen.

Ortloff[5]) geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß seitens des Absenders von dem Aufgabetelegramm zum Zwecke der Täuschung des Telegraphenbeamten Gebrauch gemacht werde.

Diese seine Auffassung sucht Ortloff durch verschiedene Bestimmungen der Telegraphenordnung zu stützen, nach welchen zum

---

[1]) Lenz a. a. O. S. 120.

[2]) P. Merkel a. a. O. S. 260.

[3]) Ortloff, Fälschung telegraphischer Depeschen, in Goltdammers Arch. f. Strafrecht Bd. 28 S. 193 ff.

[4]) Dambach, Das Telegraphenstrafrecht, im Gerichtssaal Bd. 23 S. 241 ff.

[5]) Ortloff a. a. O. S. 201—204.

einen dem Absender eines Telegrammes gegebenenfalls die Verpflichtung obliegt, sich dem Telegraphenbeamten gegenüber über seine Persönlichkeit auszuweisen, und es zum andern dem Telegraphenbeamten selber zur Pflicht gemacht ist, die Annahme von Telegrammen gesetzwidrigen Inhalts zu verweigern. Aus diesen Vorschriften folgert Ortloff eine öffentlichrechtliche Verpflichtung des Telegraphenbeamten, sämtliche Aufgabetelegramme auf die Echtheit ihrer Unterschrift sowie auf ihren etwaigen gesetzwidrigen Inhalt zu prüfen und hieraus wiederum einen Rechtsanspruch des Telegraphenbeamten dahingehend, über die Depeschenunterschriften nicht getäuscht zu werden.

Ortloff folgert nun weiter, der Fälscher nehme durch Aufgabe des falschen bezw. verfälschten Telegramms zunächst eine Täuschung des Telegraphenbeamten über die Person des Absenders vor. Wenn nun auch diese Täuschung des Telegraphenbeamten sich nicht als Endzweck des Gebrauchmachens von der falschen bezw. verfälschten Urkunde charakterisiere, so sei dieselbe doch zur Erreichung eben dieses Endzweckes mitbezweckt — denn nur dann, wenn es dem Fälscher gelinge, den Telegraphenbeamten über die Echtheit der Unterschrift zu täuschen, dürfe dieser den Auftrag zur Abtelegraphierung des Aufgabetelegramms ausführen — und insofern sei ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gegeben.

M. E. kann diese Auffassung Ortloffs nicht als zutreffend erachtet werden. Zum einen kann es nicht angehen, aus den einschlägigen Bestimmungen der Telegraphenordnung eine Rechtspflicht des Telegraphenbeamten zur Prüfung aller Aufgabetelegramme abzuleiten. Dies ist auch sicherlich nicht im Sinne dieser Bestimmungen gelegen, vielmehr sollen dieselben lediglich den gröblichsten Mißbräuchen vorbeugen. Wohin sollte es auch führen, wenn der annehmende Beamte verpflichtet wäre, sämtliche Aufgabetelegramme auf Echtheit und Inhalt zu prüfen! Würde ja doch dadurch gerade der Zweck der Telegraphie, eine möglichst rasche und einfache Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten, illusorisch gemacht.

Zu diesen Erwägungen aber tritt noch eine weitere. Ortloff stellt einen an sich ganz nebensächlichen Umstand, die Täuschung des Telegraphenbeamten — für den doch der Inhalt des Tele-

gramms in Wahrheit als gänzlich belanglos sich darstellt — in den Vordergrund, wogegen er die Hauptsache, die Täuschung des Adressaten, die doch in Wahrheit von dem Fälscher allein beabsichtigt wird, gänzlich unberücksichtigt läßt.

Mehr Beachtung verdient dagegen m. E. die Auffassung Dambachs. Er vertritt in seiner ersten Bearbeitung des Telegraphenrechts[1]) die Auffassung, es werde vom Aufgabetelegramm zum Zwecke der Täuschung des Adressaten Gebrauch gemacht. Das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erblickt Dambach darin, „daß der Fälscher das Telegramm befördern lasse und in dem Adressaten den Glauben erwecken wolle, daß das Telegramm von demjenigen herrühre, dessen Name gemißbraucht wurde".

Diese Auffassung Dambachs wird seitens verschiedener Autoren verworfen, einmal deshalb, weil ja der Adressat das Aufgabetelegramm gar nicht zu Gesicht bekomme, und zum andern aus dem Grunde, weil man meinte, Dambach bezeichne das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung als dem Telegraphenbeamten gegenüber erfolgt. So Scherer[2]) und Frank.[3])

Richtiger Ansicht nach jedoch erblickt Dambach eine Täuschung des Adressaten in der Aufgabe der Originaldepesche zur Beförderung.

In der zweiten Auflage seines Telegraphenstrafrechts ist Dambach auf anderem Wege zu dem gleichen Resultat gelangt, nämlich daß der Fälscher zum Zwecke der Täuschung des Adressaten von dem Aufgabetelegramm Gebrauch mache.

Diese seine Auffassung stützt Dambach[4]) darauf, daß nach der herrschenden Lehre, insbesondere auch nach der Praxis des Reichsgerichts ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gegeben sei, wenn die Urkunde dem zu Täuschenden nur zugänglich gemacht, die Einsicht der Urkunde nur, wenn auch „weniger bequem", ermöglicht werde.

So habe das Reichsgericht ausgesprochen,[5]) daß ein Gebrauchmachen der gefälschten Urkunde vorliege, wenn in einem Zivil-

[1]) Gerichtssaal Bd. 23 S. 293.
[2]) Scherer im Gerichtssaal Bd. 28 S. 603.
[3]) Frank a. a. O. S. 462 VII.
[4]) Dambach, Telegraphenstrafrecht 2. Aufl. a. a. O. S. 110 ff.
[5]) Entsch. Bd. 14 S. 245.

prozeß zu den Prozeßakten eine Abschrift der gefälschten Urkunde eingereicht und erklärt werde, daß sich das Original bei den Strafprozeßakten befinde; denn damit sei die falsche Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, und zwar wohl weniger bequem, doch nicht in geringerem Maße, als wenn die Urkunde im Original zu den Zivilprozeßakten überreicht worden wäre.

Dambach führt nun weiter aus, der Adressat bekomme allerdings die vom Absender geschriebene Originaldepesche, also das Aufgabetelegramm, nicht zu Gesicht; allein er sei berechtigt und in der Lage, sich das Aufgabetelegramm auf Verlangen zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die „Ausführungsübereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr, Budapester Revision vom 22. 7. 1896" sage nämlich in ihrem § 69 wörtlich: „Die Urschriften oder Abschriften der Telegramme dürfen nur dem Aufgeber oder dem Empfänger nach Feststellung ihrer Identität, oder auch dem Bevollmächtigten eines derselben mitgeteilt werden".

Dambach kommt daher zu dem Schlusse, daß ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung bereits darin gefunden werden müsse, daß die falsche bezw. verfälschte Originaldepesche abtelegraphiert werde.

M. E. ist jedoch auch Dambachs Auffassung unhaltbar, da dieselbe den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung trägt. Denn nur in äußerst seltenen Fällen wird es vorkommen, daß der Adressat von seinem Rechte der Einsichtnahme der Originaldepesche auch wirklich Gebrauch macht. Der Fälscher selbst aber wird für die Regel der Fälle nicht damit rechnen, daß der Adressat von seinem Rechte zur Einsichtnahme der Originaldepesche Gebrauch machen werde — im Gegenteil —, denn diese Einsichtnahme müßte ja die Entdeckung der Fälschung zur Folge haben.

Was der Fälscher beabsichtigt, ist vielmehr einzig und allein die Täuschung des Adressaten durch das Ankunftstelegramm, und daher kann m. E. nur das Ankunftstelegramm als Mittel und Gegenstand der Depeschenfälschung in Betracht kommen.

Diese letztere Auffassung ist denn auch in der Tat von der Literatur und der Praxis — insbesondere von der des Reichsgerichts — heute allgemein als allein zutreffend anerkannt.

O. Ernstlichkeit der urkundlichen Aussage.

Aus dem Wesen der Urkunde als einer Aussage folgt des weiteren, daß die Aussage ernstlich gemeint sein muß.

Das Erfordernis der Ernstlichkeit erstreckt sich jedoch nur auf den Willen des Ausstellers, die in der Urkunde niedergelegte konkrete Erklärung auch wirklich abzugeben.

Stellt also z. B. jemand einen Wechsel oder Schuldschein aus, lediglich um sich in der Ausstellung solcher Urkunden zu üben, so stellt er damit unmöglich wirkliche Urkunden aus, denn es fehlt ja der Wille, eine Verpflichtung der genannten Art überhaupt einzugehen.

Stellt dagegen jemand einen Wechsel oder Schuldschein aus mit dem Willen, eine Verpflichtung der genannten Art wirklich einzugehen und es unterläuft ihm ein Irrtum irgendwelcher Art — es stellt etwa jemand einen Wechsel oder Schuldschein aus über eine nur in seiner Einbildung existierende Schuld —, so wird dadurch die Ernstlichkeit des Beurkundungswillens selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Nach der subjektiven Theorie des Reichsgerichts würde sich ein Dritter, der eine nicht ernstlich ausgestellte Urkunde für ernst hält und dieselbe fälscht, einer Urkundenfälschung schuldig machen.

Nach der Auffassung des Reichsgerichts hätten wir es demnach in solchen Fällen mit wirklichen „Urkunden" zu tun, die allerdings nicht zum Gebrauch bestimmt sind.

M. E. kann dieses Ergebnis nicht als zutreffend erachtet werden.

Dagegen ist es m. E. sehr wohl möglich, daß eine nicht ernstlich ausgestellte Urkunde dadurch zur Urkunde erhoben werden kann, daß der Aussteller ihr nachträglich eine solche Bestimmung zuweist, etwa einen nur zu Übungszwecken ausgestellten Wechsel oder Schuldschein in Verpflichtungsabsicht begibt.

P. Erkennbarkeit des Ausstellers.

Aus dem Begriff der Urkunde als einer Erklärung oder Aussage folgt endlich, daß man aus ihr selbst muß entnehmen können, von wem sie herrührt.

Diesem Erfordernis nun wird bei der Schrifturkunde zweifellos am einfachsten und zweckmäßigsten dann Rechnung getragen, wenn dieselbe die Unterschrift ihres Ausstellers trägt.

Notwendig jedoch ist dies m. E. nicht. Dem Erfordernis der Erkennbarkeit des Ausstellers wird — und zwar bei jeder Urkunde im Strafrechtssinn — auch dadurch Rechnung getragen, daß die Person des Ausstellers aus dem urkundlichen Inhalt in deutlich erkennbarer Weise hervorgeht.

Einen im wesentlichen gleichen Standpunkt vertreten auch P. Merkel,[1]) Meyer-Allfeld,[2]) Rüdorff-Stenglein,[3]) Thomsen[4]) und v. Liszt.[5])

Auch das Reichsgericht[6]) vertritt diese Auffassung. Die ersterwähnte Entscheidung besagt: „An sich ist die notwendige Voraussetzung jeder urkundlichen Beweisführung, daß die Urkunde selbst den Aussteller erkennen lassen muß, durch dessen Erklärung feststellbar ist, ob die Urkunde echt ist, d. h. von ihm herrührt oder nicht".

Nach der letzterwähnten Entscheidung kann ein Gegenstand als Urkunde nur dann gelten ... und „wenn er zugleich den Urheber der Gedankenäußerung bezeichnet oder doch erkennbar macht".

Beling[7]) und Binding[8]) verlangen, daß sich der Aussteller in der Urkunde selbst (jedoch nicht notwendig in der Form der Unterschrift) namhaft mache.

Noch weiter geht Brodmann,[9]) wenn er erklärt, Urkunde könne nur sein, was der Erklärende selbst geschrieben (oder sonstwie hergestellt) oder doch mindestens selbst unterschrieben habe, und so dahin gelangt,[4]) den Inhaberpapieren und Banknoten sowie allen nicht vom Erklärenden selbst geschriebenen oder unterschriebenen Schriften die Urkundenqualität abzusprechen.

---

[1]) P. Merkel a. a. O. S. 245.
[2]) Meyer-Allfeld a. a. O. S. 605.
[3]) Rüdorff-Stenglein, Das StGB. f. d. Deutsche Reich S. 607.
[4]) Thomsen a. a. O. S. 414.
[5]) v. Liszt a. a. O. S. 521.
[6]) Entsch. Bd. 38 S. 248 und Bd. 42 S. 98.
[7]) Beling in Zeitschr. f. Strafrecht Bd. 18 S. 294/95.
[8]) Binding a. a. O. S. 195ff.
[9]) Brodmann a. a. O. S. 35, 36, 41.

Schlußwort.

Haben uns die bisherigen Ausführungen dahin geführt, daß wir es bei der Urkunde im Sinne des Strafrechts mit einer fixierten, rechtlich bedeutsamen Aussage oder Erklärung zu tun haben, der als weiteres wesentliches Merkmal zwar nicht Beweisbestimmung und Schriftlichkeit, wohl aber Beweisfähigkeit eignen muß, so kommen wir zu folgender Begriffsbestimmung:

Urkunde im Sinne des Strafrechts ist eine fixierte, rechtlich bedeutsame Aussage, die kraft ihres gedanklichen Inhalts fähig ist, zum Beweise von Rechtstatsachen zu dienen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.